Johann Jacob Mosers

Nebenstunden

von

Teutschen Staats-Sachen

So sich
an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten.

Fünfter Theil.

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1758.

Innhalt
des fünften Theils.

XIX.

Von dem Commando der Reichs-Armee. Pag. 591

XX.

Von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals. 693

XXI.

Von der Verbindlichkeit der Land-Stände und Unterthanen, in Ansehung der Reichs-Cammer-Gerichts-Zieler. 707

XXII.

Geschichte des §. 180. Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militar-Verfassung ihrer Landes-Herren betreffend. Aus denen Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen. 727

XIX.

XIX.

Von dem Commando der Reichs-Armee.

§. 1.

Fragen.

Es wird gefragt:

1. Was es mit dem Commando der Reichs-Armee für eine Beschaffenheit habe? und
2. Ob die von Kayserlicher Majestät beschehene Ernennung des Prinzen Friderichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchl. zum commandirenden Generalen der Reichs-Armee Reichs-Verfassungs-mäßig seye oder nicht?

§. 2.

Anlangend die

Erste Frage;

Auszug einer Möglingischen Abhandlung von dieser Sache.

So hat An. 1709. Herr Professor Jacob David MOEGLING zu Tübingen de summo Militiæ Imperialis Præfecto, **von des Heil. Röm. Reichs Feld-Herrn,** eine weitläufftige Disputation herausgegeben, welche zu Jena An. 1745. auf 15. compresse Bogen nachgedruckt worden ist. Sie enthält, nach Art solcher Academischen Abhandlungen, meistens solche Dinge, welche denen, so nur etwas brauchbares suchen, wenig zu statten kommen, ist hingegen in dem, was das Reichs-Herkommen in diesem Stück betrifft, um so kürzer. Doch fasset sie auch mancherley Gutes in sich, sonderlich in dem fürnemlich hieher einschlagenden Capite 2. Constitutionem summi Militiæ Imperialis Præfecti exhibente; ich will dahero das Wichtigste daraus anführen, sodann aber das, was währenden jetzigen Reichs-Tages dißfalls verhandelt worden ist, und worauf es dermahlen hauptsächlich ankommt, umständlich erzählen.

Ob die Reichs-Stände an der Direction eines Reichs-Krieges Antheil haben?

Nachdeme also Herr D. MOEGLING in ermeldten 2ten Capitels 6. ersten §§. allerley aus

der

der ältesten teutschen wie auch der Fränckischen Reichs- und Staats-Verfassung angeführet hat, erweiset er §. 7. daß das Recht, Krieg zu führen, von alten Zeiten her in Deutschland eine Beschäfftigung der allgemeinen Reichs-Versammlung gewesen, dafür auch hernach in dem Westphälischen Frieden und der Kayserlichen Wahl-Capitulation erkläret und bestättiget worden seye. Aus diesem nun schliesset er: Administratio (Belli,) uti pluribus actibus, qui sibi invicem succedunt, constat, & in varias curas abit, ita ex verbis Instr. Pacis non tam necessario fluere videtur, ut argui possit, sine quorum consensu Bellum decerni non potest, illud nec sine illis geri, si singulorum administrationem spectes, quibus Bellum feliciter gerendum opus habet: Possunt enim hæc unius fidei & arbitrio exsequenda committi, imo possunt patrio more relicta esse: jung. Auth. *Observ. select. ad rem literar. Tom.* 3. *Obs.* 8. *§.* 11. *seq.* Enimvero si ad ipsum morem patrium attendamus, mentem Paciscentium ex verisimili conjectura indagemus, & ex aliis Sanctionibus Pragmaticis, si quid forte deesset, suppleamus, liquido constabit, Ordines & eorum, quæ ad administrationem Belli pertinent, participes esse: Et uti iidem de militibus conscribendis, disciplina militari, Judicio militari,

 Directo-

Directoribus & Consiliariis bellicis, re tormentaria & Commeatu in Imperii Comitiis deliberant, vid. LONDORP *Cont. IX. Lib. X. num.* 10. 19. 2. 33. *Part. XI. Cap.* 84. *n.* 74 ita quoque Constitutionem non tantum minorum Belli Ducum Officialiumque bellicorum, sed & summi Militiæ Imperialis Præfecti iisdem competere, extra dubitationis aleam positum est. LONDORP *Cont. IX. Lib. X. cap.* 1. ubi Civitatum Imperialium Legati ita monent. Es wird die Bestellung eines Ober-Haupts quoad Militaria und der Generalität in alleweg nothwendig, und solches nomine totius Imperii dieses Orts (in Comitiis) auszumachen seyn ꝛc. Jung. *Cap.* 27. *num.* 1. & 3. *n.* 18. ibi in Concluso Imperii: Und zwar erstlich wird der Feld-Marschall, gleichwie Er von der Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich zum Feld-Marschallen bestellt worden ꝛc. Ita Albertus, Comes Palatinus Rheni & utriusque Bavariæ Dux, An. 1500. communi totius Imperii consensu summus Militiæ Imperialis Præfectus creatus. R. A. zu Augsp. *d. A.* 1500. *tit.* 2. R. A. zu Augsp. *de A.* 1530. *tit.* 120. & novissime Potentissimo Electori Brunsvico-Luneburgico, Georgio Ludovico, summum hoc Belli munus à toto Imperio delatum fuit. conf. FABER Staats-Canzl. *XI.* Theil. *Cap.* 10. *&c.*

Ob

Ob darinn die mehrere Stimmen gelten?

§. 8. Erweiset Herr D. MOEGLING, daß die mehrere Stimmen in dieser Materie statt haben; wobey ich mich nicht aufhalten will.

§. 9. Fähret er in dieser Materie fort, und meldet: Cum Anno ſuperioris Seculi LXIV. in Comitiis Ratisponenſibus ſuppetiæ contra Turcas ab Imperio in Hungariam decernerentur, & de hujus Expeditionis ſummo Duce in Collegio Principum deliberaretur, in diverſas inclinabant Perſonas Vota iſtius Seſſionis; alia enim, uti Magdeburgenſe & Veldentinum, huic muneri obeundo deſignabant Wilhelmum Fridericum, Electorem Brandenburgicum, alia, ut Neoburgicum, Principem Sulzbacenſem, alia, ut Altenburgicum, Generalem Sparrium, alia, ut Palatino-Lauterenſe, duo, alterum Pontificiæ Religioni, Proteſtantium alterum addictum præoptabant, ſed majora Vota his prævaluerunt, quibus Leopoldus Wilhelmus, Marchio Badenſis, Concluſo iſtius Collegii pro electo habitus, mox tamen & à reliquis Imperii Collegiis & Imperatore itidem electus, & ſic Dux Belli ſummus à toto Imperio conſalutatus fuit, referente Auth. *Diar. Europ. Cont. X. ad A.* 1664. *menſ. Febr. p.* 81 *ſq.* Pariter, cum ex eadem Domo, Heroum ferace, Fridericus Marchio Durlacenſis Anno 1672.

 eligeretur,

eligeretur, quosdam Bavariæ Electorem, alios Electorem Brandenburgicum, alios Fridericum Würtembergiæ Ducem, alios Comitem de Waldeck, hujus muneris dignos censuisse, & in suis Votis nominasse, refert Balth. VENATOR *ominos. rer. Serie Cont. V. pag.* 26. worauf er untersucht: Ob auch die Majora unter denen drey Reichs-Collegiis selbsten statt haben?

Der commandirende General wird nicht von den Reichs-Ständen allein bestellt.

Des §. 10. Innhalt gehet hauptsächlich dahin: Der Hippol. à LAPIDE *de Rat. Stat. Part. II. Cap.* 10. statuire zwar: Die Reichs-Stände könnten allein und ohne Concurrenz des Kaysers einen commandirenden Reichs-Generalen bestellen; es lauffe aber solches wider die Grund-Verfassung unseres Reichs, nach welcher in Reichs-Sachen die Stände nichts ohne den Kayser schliessen können. Praxin vero (fähret er fort) in Imperio receptam si spectemus, eandem pariter Hypolithi assertis refragari deprehendemus: Etiamsi enim inter tria Imperii Collegia de certo quodam Duce convenerit, nondum tamen omnibus numeris absoluta est ejusdem electio, sed Imperatoris sententia prius exquiritur, & tum demum, si hæc ipsa Placitum Ordinum approbaverit, Conclusum

Conclusum totius Imperii formatur, & totum negotium ad umbilicum deducitur. Neque aliud in ore habent R. I. qui de hoc officio disserunt, quando non solis Statibus, sed & Imperatori, ejusdem dispensationem passim adscribunt. R. A. *de A.* 1530. §. Und damit solch eylend Hülff ꝛc. 120. ibi: Auf Unser, (Imperatoris,) auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Ersuchen, und Uns (Imperatori) und Denselben zu gehorsamen freundlichen Gefallen, auch dem Reich zu gut, die Hauptmannschafft übernommen; jung. R. A. *de An.* 1522. §. Item sollen auch ꝛc. 8. R. A. zu Speyer *de An.* 1542. §. Also haben wir ꝛc. 24. ibi: welcher auch, auf Unser und gemeiner Stände Ersuchen und Bitten, der Kayserl. Maj. und Uns zu gehorsamen und freundlichen Gefallen, auch dem Reich zum Guten, und in Ansehung dieses christlichen nothwendigen Wercks, die Hauptmannschafft übernommen ꝛc.

Aber auch nicht allein von dem Kayser.

Der §. 11. ist einer der allerwichtigsten, und heißt es darinn: Non desunt argumenta, quibus soli Imperatori hæc summi Militiæ Imperialis Præfecti constituendi potestas defendi posset: Nam I. nisi quis negare malit, summi Belli Ducis officium Dignitatem quandam ad-

jicere, ad fontem omnium Dignitatum in Imperio, Imperatorem videlicet, aſcendendum, & ab ipſo eoque ſolo hæc militaris Dignitas repetenda erit. In tantum enim de Reſervatis Imperatoris Dignitates in Imperio noſtro profluunt, ut ne quidem omnibus Ordinibus junctim in Comitiis congregatis de Dignitatibus jure Majeſtatis ſeu Superioritatis ſtatuendi jus ſit. PAURMEIST. *Lib. I. de Jurisd. Cap.* 2. *n.* 3. Matth. STEPHAN. *Lib. II. de Jurisdict. Part.* 1. *Cap.* 1. ROSENTHAL *de Feud. Cap.* 2. *Concl.* 2. *qu.* 3. LAMPAD. *de Republ. Part. III. Cap.* 13. §. 6. id quod & Evangelici Status in ſuis Gravaminibus apud LONDORP. *Cont. V. Cap.* 115. agnoverunt: wie man ſich genugſam erinnere, daß die Poteſtas oder das Regale conferendi Dignitates Kayſerl. Maj. allein zuſtehe, und ein Annexum Dero Kayſerl. Majeſtät und Hoheit ſeye ꝛc. II. Etiamſi Bellum totius Imperii ſuffragiis decernatur, uti ſupra innuimus, attamen in illo adminiſtrando potiores eſſe Imperatoris partes, & ad Ipſum ſummam Directionem pertinere, ſæpe in Comitiis à Statibus & ipſo Cæſare inauditum. vid. Hypolith. à LAPID. *d. Tr. Part. II. Cap.* 7. *Sect.* 8. Author des Vorſchlags, wie die Reichs-Armee einzurichten, apud. LONDORP. *Cont. XI.*

Cont. XI. *Cap.* 84. ubi *n.* 26. was das Commando und Operationes anlangt, gleichwie ein Röm. Kayser, des Reichs Herkommen und dessen Satzung gemäs, beständiger Feld-Herr ist; also kan auch Jhro Kayserl. Maj. das völlige Directorium über das Kriegs-Wesen solchermassen nicht disputirt werden &c. wollte dann ein und der andere Chur- und Fürst bey oder an der Armee commandiren, müßte es nothwendig unter obiger Disposition geschehen &c. Et ipsius Cæsaris Legati Plenipotentiarii in Congressu Pacis Noviomagensis jactare non dubitarunt, in Bellis Imperii moderamen penes Cæsarem esse, utpote qui Imperii personam referat Sam. PUFENDORF. *rer. Brandenburg. Lib.* XV. §. 42. Ubi enim Imperatori in omnibus negotiis Comitialibus concesso jure Directio jure Majestatis competat, ita nec in bellicis curis ei negari eandem posse, concludit MULZ *Repræsent. Majest. Cæsar. Part.* II. *Cap.* 5. *n.* 67. Quibus & III. accedit, quod Imperatori, nulla Statuum mentione facta, *in Capitul. Leopold. art.* 40. *Josephin. art.* 39. & anterioribus quoque Capitulationibus facultas ordinandi Magistratus Imperii, die Bestellung der Reichs-Hof- und Kriegs-Aemter, RHET. *Instit. I. P. Lib.* I. *Tit.* 4. §. 63. adscribi videatur: Ex qua Belli adminstrandi

 potestate

poteſtate officiorumque Imperii diſpenſatione Cæſari aſſerta Ducis legendi quoque jus eidem haud denegandum foret. Verum enim vero tanti hæc non ſunt, ut in ſolius Imperatoris manibus munus hoc Belli ſummum ſitum eſſe pronunciari poſſit. Primo enim Dignitatum conferendarum poteſtas, quæ Imperatori reſervata in Imperio eſt, nonniſi ad nudos merosque titulos externosque honores pertinet. OLDENBURG. *Limn. enucl. Lib. I. Cap.* 18. §. 16. HERMES *Faſcic J. publ. Cap. II.* §. 19. LAMPAD. *de Republ. Part. III. Cap.* 13. §. 7. Jac. BRUNNEMANN *d. Tr. Diſſ. V.* §. 7. Qualisqualis autem Dignitas ab Imperatore conferatur, nil tamen præterea poteſtatis cum illa dilargitur Cæſar, ne quidem, ſi Ducis, Principis aut Comitis titulum cuidam adjicit, auctum ſic honorem jura Imperii Status ſequuntur, ad hoc enim Statuum Imperii conſenſus requiritur. LIMNÆ. *Lib. I. J. publ. Cap.* 7. *n.* 79. MYLER ab Ehrenb. *de Princip. & Statib. Imp. Part. I. Cap.* 10. *n.* 10. Sed nec Imperator jura ſibi reſervata ad ea quoque porrigere valet, in quorum conſortium Status Imperii ſemel admiſit, quæque in Comitiis communi conſenſu definiri debent: Supra autem evictum eſt, ſummi Militiæ Imperialis Præfecti conſtitu-

constitutionem eo pertinere, minus recte proinde obtentu juris conferendi Dignitates officium, quod non meram Dignitatem, sed armorum regimen, confert, Imperatori vindicabitur: Et licet Imperium aliquando Belli ab ipso decreti administrationem & directionem in Imperatorem devolverit, aut Status Imperii, consortio Directionis rerum bellicarum sibi servato, supremam directionem, die Ober-Direction, Imperatoris esse voluerint, prout ex Resolutione Cæsarea in puncto Armaturæ ap. LONDORP. *Cont. IX. Cap.* 27. *n.* 3. patet; ibi enim Imperator ita loquitur: Ihro Kayserl. Maj. haben sodann gern gesehen, daß die Ständ den Ihro, als dem Ober-Haupt, geziemenden Respect in Acht genommen, und darinnen geschlossen, daß die Reichs-Armada unter Dero Kayserlichen Ober-Direction stehen ꝛc. allermassen dann aus denen Reichs-Abschieden sattsamlich zu erfinden, was für eine Confidenz hierinnen die Stände zu Ihro Majestät geehrtesten Antecessorn getragen, und sie sich dahero in gegenwärtigem Fall an Ihrem höchsten Ort eines gleichen versichert hielten. Jung. LONDORP. *d. l. n.* 2. *& Cap.* 1. vid. MULZ *d. Tr. Part. XI. Cap.* 5. §. 301. *num.* 65. id tamen omne ex benevolentia Statuum proficisci, vel ipse Imperator non uno

in

in loco lubens agnovit, eoque nomine gratias iisdem egit. R. A. *de An.* 1566. §. Nachdem ferner ꝛc. 51. & *de An.* 1594. §. Und wiewohl wir ꝛc. neque ex hac Directione & Administratione bellica (cujus fines caute regendos, neque temere proferendos, monet D. SCHWEDER *d. Tr. Part. ſpecial Sect. I. Cap.* 26. §. 3. *in fin.*) ſummi Ducis conſtitutionem facile exſculpſeris, aut libera plane Magiſtratus Imperii conſtituendi facultas. *Capitul. Leopold. art.* 40. *Joſeph.* 39. Imperatori tributa cenſeri, ſed potius, quod electionem ſummi Ducis attinet, de caſu permiſſi ab Imperio Cæſaris arbitrio hujus negotii intelligi debent. Jung. MULZ *d. Tr. Part. II. Cap.* 5. §. 2. *n.* 125. *ſeqq.*

§. 12. Behauptet Herr D. MOEGLING, daß in eylenden Noth-Fällen der Kayſer auch nur mit Bewilligung des Chur-Fürſtlichen Collegii einen commandirenden Reichs-General ernennen könne.

In denen folgenden §§. 13. --- 18. unterſucht er: Wer den commandirenden Reichs-General beſtelle, wann der Kayſer abweſend oder todt ſeye? und: Ob die ordinari Reichs-Deputation darzu befugt ſeye? Ingleichem führet er aus, daß zuweilen die Röm. Kayſere oder Könige ſolches Commando Selbſt übernommen haben;

haben; bey welchem allem aber ich mich nicht aufhalten will.

Oeffters haben die Reichs-Stände die Ernennung eines commandirenden Generals dem Kayser überlassen.

Darauf kommt wieder ein wichtigerer §. daß nemlich die Reichs-Stände zuweilen dem Kayser die Wahl eines commandirenden Generalens allein überlassen haben; davon er also schreibt: In quo negotio (der Generals-Wahl) Ordines plerumque intuitu Imperatori ſplendoris ſupremæque Dignitatis & Majeſtatis MULZ *d. Tr. l. c. n.* 60. ſimulque felicius longe hoc ipſum procedere, ſi ab unius nutu dependeat, haud ignorantes, Imperatori iſtud deferre ſolent; neque hoc Eisdem quicquam præjudicare poterit: Licet enim, præter modo allatas, multis forte extra ordinem rationibus permoti, hanc eligendi facultatem iſta vice concedant, in illorum tamen arbitrio eſt, an alio tempore idem permittere velint? Non enim conſequens eſt, quia tum hæc poteſtas Imperatori fuit ab Ordinibus relicta, ſine ſpeciali Ordinum conceſſione hoc jus Eidem ſemper competere. Contrarium potius ſit veroſimile, quia olim in quibusdam caſibus expreſſo Ordinum conſenſu Imperatori hæc poteſtas fuit

fuit concessa, idem adhuc fieri debere. CONRING. *de Republ. Ep. VIII. th.* 97. Varie autem electio hæc in Imperatorem ab Ordinibus transcribitur; aliquando ad certas ab Imperio Cæsari propositas personas ipsa restringitur, eo fine, ut ex hisce Belli Ducem summum nominet, gratia rei penes Imperatorem, potestate penes totum Imperium ita manente. Hujus exemplum offert R. A. *de A.* 1542. §. 23. Als nun aber von Chur-Fürsten und gemeinen Ständen auf jüngst zu Regensburg gehaltenem Reichs-Tag der Kayserlichen Majest. unterthäniglich ergeben und heimgestellt worden, aus etlichen damal fürgeschlagenen Chur-Fürsten und Fürsten einen obristen Feld-Hauptmann über obbemeldt Kriegs-Volck zu erwählen; also haben wir &c. Aliquando vero liberius arbitrium eidem permittitur, neque ad certas personas alligatur, sed ejusdem beneplacito relinquitur, quemnam huic muneri præficere velit? Exquisito vero delecta, nec nisi matura deliberatione Cæsarem arma, i. e. salutem Imperii, cuiquam commissurum fore, confidunt Status; hujusque illimitatæ delationis exemplum proponit. R. A. zu Regensp. *de An.* 1566. §. 51. Nachdem ferner die anwesende Chur-Fürsten, Fürsten und Stände die Bestellung und Versehung

hung des Feld-Obristen-Amts in vorstehender Expedition und Kriegs-Uebung Uns gutwillig heimgestellet; so haben wir solches von Ihnen zu gnådigem danckwilligem Gefallen angenommen. Et licet hic iterum Hyolith. à LAPIDE *d. Tr. Part. II. Cap.* 8. *Sect.* 1. calamum in Ferdinandum II. Imperatorem stringat, atque Eundem pro more criminetur, ac si potestatem summi Militiæ Imperialis Præfecti constituendi, quem Ordines libera voluntate aliquoties Imperatoribus concesserant, tanquam sibi debitam vindicare, suo quasi jure usurpare, & exinde Filium Suum inconsultis Statibus exercitui præficere veritus non sit, eaque propter parce hoc jus Imperatoribus indulgendum existimet: Attamen virulenta istius hominis consilia, uti plerumque Bonum Imperii commune haud respiciunt, sed de privatis tum publicis istius temporis iris testantur; ita Ordinum Imperii erit, æstimare: An? & in quantum Illius monitis locus sit dandus? Diversæ sunt Quæstiones: Quid expediat Statibus? &: Quid Iisdem liceat? Nos de hac, non de ista disquirimus.

Was Herr D. MOEGLING in denen übrigen §§. abhandelt, kan ich ganz übergehen; nemlich §. 20. Der Kayser müsse einem Teutschen das Commando anvertrauen. §. 21. Ob der ein

Teutscher seye, welcher von teutschen Eltern, aber ausserhalb Teutschland, gebohren worden. §. 22. Ob das Commando mehreren Personen zugleich anvertrauet werden könne? §. 23. Von einem beständigen commandirenden General. §. 24. Ob eine geistliche Person dieses Commando fähig seye? §. 25. Von der Freyheit, das angetragene Commando zu übernehmen oder nicht. §. 26. Von der Gage. §. 27. Von der Beeydigung. §. 28. Von dem Legitimations-Patent.

§. 3.

Reichs-Tags-Handlungen 1664.

Was nun das Reichs-Herkommen seit Anfang des jetzigen Reichs-Convents anlangt; so ist

1664. 4. Febr. An. 1664. 4. Febr. bey damaliger Resolvirung einer Reichs-Auxiliar-Armée gegen die Türcken beschlossen worden: „In allewege aber solche Reichs-Armée unter Ihro Kayserl. Majest. Ober-Direction stehen, auch die Bestellung der Generalität und Kriegs-Raths, und anderer hierzu erforderten Nothdurfft, mit Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. verglichen - - werden.„

5. Febr. Den 5. Febr. antworteten Kayserl. Majest. „Ihro Majestät haben sodann gern ersehen, daß die Stände den Ihro, als dem Oberhaupt, geziemenden Respect in Beobachtung

1664. tung genommen, und darinnen geschlossen, daß die Reichs-Armada unter Dero Kays. Ober-Direction stehen, und die Stände wegen Bestellung der Generalität und des Kriegs-Raths sich mit Deroselben verglichen: Allermassen dann aus den Reichs-Abschieden sattsamlich zu finden, was für eine grosse Confidenz hierinnen die Stände zu Ihrer Majestät geehrtesten Antecessoren getragen, und Sie dahero in gegenwärtigem Fall an Ihrem höchsten Ort ein gleiches versichert halten wollten. „

16. Mart. Den 16. (26.) Mart. wurde von dem Reich weiter beschlossen: „Daß über besagtes aus den neun Craysen formirendes Corpo zu einem Reichs-Feld-Marschall, mit monathlicher Gage von 1500. Gulden, Herr Marggraf Leopold zu Baaden auf- und anzunehmen: - - Mit dem Anhang, daß, auf den Fall der Feld-Marschall - - abgehen sollte; - - unter dessen Zeit währender solcher Vacatur Kayserliche Majest. einen General über das Crayß-Corpo so lang zu bestellen, bis das Reich einen andern entweder auf dem alsdann stehenden Reichs- oder Deputations-Tag wird verordnet haben. „

28. Mart. Den 28. Mart. (7. Apr.) wurde diese Formula Juramenti für den Reichs-General-Feld-Marschallen dictirt: „Der Gene-

1664. ral-Reichs-Feld-Marschall solle geloben und schwören, zu GOtt, der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, Derselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und Ihme das Reichs-Volck, so Demselben zugegeben wird, getreulich befohlen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihrer Kayserlichen Majest. und dem Heil. Röm. Reich zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, wie auch allen feindlichen Ueberfällen, und des grausamen Feinds, des Türckens, Beginnen offensive & defensive zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allem besten Wissen und Verstand, Vermögen und Kräfften, angelegen seyn zu lassen; daß er auch die Völcker, so ihme untergeben, zu Niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern nur blos zu der Röm. Kayserl. Majest. des Reichs und gesamter Stände Defension und Hintertreibung des Türcken-Einbruchs ins Reichs obgedachtermassen zu gebrauchen, in allen wichtigen, sonderlich Kriegs-Staats-Sachen, jederzeit der Reichs-Directoren und Kriegs-Räthe Gutachten vernehmen, und darinn ohne Vorwissen Derselben nichts schliessen oder verordnen, und in allem sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen

1664. getreuen Reichs-Fürsten und Feld-Marschallen obliget und gebühret, und seiner Jhme vom Reich gebenden und künfftig etwan noch weiter zukommenden Instruction und Befehl gemäs ist: ohne Gefehrde.„

12. Apr. Den 12. Apr. st. n. erfolgte die würckliche Verpflichtung des Reichs-Feld-Marschalls bey dem Reichs-Convent vor einer Reichs-Deputation, und mußte Er diese Worte nachsprechen: „Ich schwöre zu GOtt, der Röm. Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen, einen leiblichen Eyd, das abgelesene Juramentum, so ich angehöret und wohl verstanden, wahr, vest und unverbrüchlich zu halten; als wahr mir GOtt helffe, und Sein heiliges Wort.„

27. May. Den 27. May (6. Jun.) wurde unter anderem beschlossen: „Die Patente vor die Generalität sollen förderlichst unter dem Namen Jhrer Kayserl. Majest. wie auch derer bey dem Crays-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Stände abgefasset und ertheilet werden.„

9. Jul. Den 9. (19.) Jul. wurde durch ein Reichs-Gutachten Kayserl. Majest. unter anderem auch die Instruction des commandirenden Reichs-Generals zur Ratification vorgelegt. Selbige kan, weil sie hieher zu setzen,

1664. zu weitläufftig ist, in Herrn von PACHNERS Samml. derer Rs. Schlüsse ꝛc. *T. I. p.* 117 *sq.* gelesen werden. Hauptsächlich aber kommen hier folgende beyde §§. in Betracht.

„4. Und wie man zu Ihrer Kayserl. Majest. das allerunterthänigste Vertrauen setze, es werden Dieselbe, wie Sie Sich ohnedas bereits darzu allergnädigst erkläret haben, in wichtigen und die gemeine Kriegs-Actiones angehenden Sachen, wann Sie Selber Kriegs-Rath halten, oder halten lassen, nicht allein den Herrn General-Feld-Marschall, wann Er in loco ist, sondern auch die vom Reich verordnete Herren Kriegs-Raths-Directores und Räthe, nach erfolgter Antrettung Ihrer Chargen, wann Sie anderst gegenwärtig seynd, ad Consilia mit ziehen, und Derselben Einrathens darinnen Sich nicht weniger, als Ihrer Selbst-eigener Generalen und Geheimder- oder Kriegs-Räthe, gebrauchen; also soll Er, Herr Feld-Marschall, demjenigen, was also in Ihrer Kayserl. Majest. und der Herren Directorn, wann Sie zugegen seynd, Selbst-Gegenwart, wie obstehet, beschlossen wird, unweigerlich nachkommen; massen Er dann in gegenwärtiger Kriegs-Action gegen den Erb-Feind an **Ihro Kayserl. Majest. als des Heil. Röm. Reichs höchstgeehrtestes Ober-Haupt und** Principal-**Kriegs-**

und

1664. und Feld-Herrn, verwiesen wird, in allen Sachen, was Dieselbe bedeutetermassen wider den Erb-Feind und dessen Adhærenten defensive & offensive vor gut befinden werden, zu gehorsamen. Sollte sich aber begeben, daß zwar die Kayserliche und Reichs-Waffen bey einander operirten, aber, wegen Abwesenheit des Kayserlichen Hofs, desselben ertheilende Ordonnanzien nicht erwarten könnten, oder, daß Ihro Kayserl. Majest. die Entschliessung in einem und andern zu der Generalität Gutbefinden stellen thäten; so hat alsdann der Herr Reichs-Feld-Marschall dasjenige zu beobachten und zu exequiren, was die Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe, so viel deren anwesend, und die Reichs-Generalität mit der Kayserlichen Generalität in gemeinsamem Rath vor gut achten und concludiren werden.

5. Wofern aber der Herr Reichs-Feld-Marschall mit seinem unterhabenden Corpo pro ratione Belli absonderlich zu agiren angewiesen würde; so sollen in wichtigen Sachen, und wann etwas hauptsächliches, als ob man nemlich mit dem Feind in ein Haupt-Treffen sich einzulassen, diesen oder jenen Ort zu belägern, oder eine angefangene Belägerung wiederum aufzuheben, und was dergleichen mehr, vorzunehmen, die verordnete Herren Kriegs-Raths-

1664. Directores und Räthe, so viel deren vorhanden, und der Herr Feld-Marschall, mit Zuziehung derer Ihme nachgesetzten Generals-Personen, auch wohl pro re nata Anderer, sich darüber mit einander berathen und entschliessen ꝛc.„

Und am Ende: „Im übrigen wird der Herr Reichs-Feld-Marschall in allem demjenigen, so Ihme dißmal nicht vorgeschrieben werden kan, - - alles dasjenige zu beobachten wissen, was - - **Ihro Kayserl. Majest. und die beym Crays** Corpo concurri**rende Chur-Fürsten und Stände** nach der Hand in einem und andern noch ferners resolviren und Ihme anbefehlen werden.„

Das von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirte Patent für den Reichs-General-Feld-Marschll lautete: „Wir Leopold, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, - - - entbieten Allen - - und fügen Denselben hiemit zu wissen; „Nachdeme die zum Crays-Corpo „wider den allgemeinen Erb-Feind concurriren-„de Chur-Fürsten und Stände über erstgedach-„te Armada zu einem Reichs-Feld-Marschall „den (Tit.) Leopold Wilhelm ꝛc. auf Unser „gnädigstes Gutheißen auf- und angenommen, „Wir auch wider solchen Uns gehorsamst hin-„terbrachten Schluß kein Bedencken gehabt, „sondern darein gnädigst gewilliget, auch hier-

„auf

1664. „auf Seine, des Marggrafens, Lbd. Uns, „wie auch Chur-Fürsten und Ständen, „die Pflicht geleistet; als werden demnach alle und jede, erstgemeldten Marggrafens von Baaden, Liebden, für einen Reichs-Feld-Marschall zu erkennen. - - Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regensp. den 12. Apr. 1664. ꝛc.„

Uebrigens wurden auch noch dem Reichs-Feld-Marschallen vom Reich der Bischoff zu Münster und der Marggraf von Baaden-Durlach, als Reichs-Kriegs-Raths-Directores, nebst verschiedenen Reichs-Kriegs-Räthen, in Commando-Sachen zugeordnet, vom Reich mit Instruction versehen, und von einer Reichs-Deputation in Pflichten genommen; davon die Specialia hieher zu weitläufftig wären.

19. Jul. Den 19. Jul. st. n. wurde dieses alles von allen dreyen Reichs-Collegiis nochmalen genehm gehalten.

2. Aug. Den 2ten Aug. wurde von Reichs-wegen dem Reichs-Feld-Marschallen notificirt, daß die Reichs-Kriegs-Raths-Directores die Reichs-Armee in Augenschein nehmen würden.

Eodem wurde beschlossen, wie es wegen der Correspondenz zwischen dem Reichs-Convent und der Reichs-Generalität solle gehalten werden.

1664. Der Reichs-Feld-Marschall erstattete auch von solcher Zeit an vielfältige Berichte an den Reichs-Convent und das Reichs-Directorium communicirte Ihme sodann in Antwort, was das Reich hierauf beschlossen hätte; wie in des Herrn von PACHNERS Samml. der Reichs-Schlüsse rc. *Tom. I. pag.* 129. *seqq.* mit mehrerem ersehen werden kan.

15. Aug. Den 15. Aug. liessen Kayserl. Maj. obgedachte Instructionen und Patente durch ein Commissions-Decret ratificiren.

Nach hierauf getroffenem Stillstand zwischen Kaysers Leopoldi Majest. und der Ottomannischen Pforte, wurde, vermöge des den
19. Oct. 19. (29.) Oct. 1664. dictirten Reichs-Schlusses beliebt: „Daß - so wohl die Herren Reichs-Kriegs-Directores, als auch die hohe Generalität, und zwar ein Jeder absonderlich, durch höfliche Aufkündungs-Schreiben, (welche ebenmässig das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu begreiffen hat,) nebst gebührender Dancksagung, Ihrer bisher getragenen Charge und Pflichten, zumalen Ihro Kayserl. Majest. allbereits darein gewilliget, auch von Reichswegen zu erlassen.„

§. 4.

An. 1670. Als An. 1670. auf dem Reichs-

Convent

1670. Convent die Materie de Securitate publica starck betrieben wurde, erstat-
6. Sept. tete man den 6ten Sept. ein Reichs-Gutachten wegen Bestellung der Reichs-Generalität darinn aber die drey Reichs-Collegia verschiedener Meynung waren.

30. Sept. Den 30sten Sept. gaben Kayserl. Majest. zur Resolution darauf: „Allermassen nun Dieselbe bey der allbereit in so weit concertirten Quæstione: An? des Reichs Dienst und Bestes zu seyn erachten, und dafür halten, daß nunmehro auch von Bestellung der Generalität geredet, und dieserhalben ein Verläßiges statuirt und verordnet werden; also thun Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. Sich dißfalls derjenigen Chur-Fürsten und Stände Intention conformiren, welche der Meynung seynd, daß nach nunmehr verglichener Quæstion: An? es der Ordnung nach alsofort an deme seye, daß man die Quæstionem: Quis? und: Quomodo? nicht weniger zum Stande bringe.„

An. 1671. An. 1671. den 14ten Jan. liessen
14. Jan. Kayserl. Majest. in einem Commissions-Decret den Puncten wegen Bestellung der Generalität nochmals betreiben.

6. May. Den 6ten May liessen Sie auf gleiche Weise abermals erinnern: Daß die Generalität bestellet, und eine gewisse Instruction

1671. struction für Sie verglichen werden möchte.

20. May. Worauf den 20sten dieses Monats endlich resolvirt wurde: Daß die Generalität wiederum auf solche Weise, wie bey jüngsterm Türcken-Krieg beschehen, anzuordnen, und demnächst von deren Instruction und Gewalt, wie auch folgends von denen Subjectis, zu reden seye.

An. 1672 1. Aug. An. 1672. den 1. Aug. wurde sodann weiter beschlossen: „Erstlich, so viel gedachte Generalität belanget, daß Dieselbe wiederum, wie im nächsten Türcken-Krieg beschehen, anzuordnen, und solchemnach zum Reichs-Feld-Marschallen des Herrn Marggrafen Friederichs zu Baaden-Durlach - - - Fürstl. Durchl. zu bestellen. - - - -

Die Kriegs-Räthe betreffend, hat man deren sechs - - anzunehmen, für diensam ermessen. Damit nun aber sowohl der Reichs-Feld-Marschall, als auch erstgedachte Kriegs-Räthe, ihre Function desto besser in Acht zu nehmen wissen mögen; seynd für Dieselbe die sub Num. 1. & 2. beygfügte Instructiones verfertiget, sodann die Direction in dem Kriegs-Rath hochermeldtem Herrn Reichs-Feld-Marschallen dergestalt zu überlassen beliebet worden, daß Derselbe erstgedachte Kriegs-Räthe jedesmahls zu

convociren,

1672. convociren, darinnen zu proponiren, die Umfrage zu halten, und, denen ausfallenden Majoribus nach, zu concludiren habe, auch, nach Beschaffenheit der vorkommenden Geschäffte, mehr andere Generals-Personen darzu zu erfordern, und Dero Sentiment, jedoch nicht per modum Voti, sondern nur per modum Consilii, zu vernehmen. Und gleichwie solche Bestellung **im Namen allerhöchsternannter Ihro Kayserl. Maj. und Chur-Fürsten und Stände** geschiehet; als will man dafür halten, daß nicht allein die Generalität und Kriegs-Räthe, nach Anleitung der sub Num. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. beygefügter Juraments-Formuln, in **gemeine Pflichten** zu nehmen, uud zu solchem Ende anhero zu erfordern 2c.„

In besagter Instruction für den Herrn Reichs-General-Feld-Marschallen trifft man unter anderem folgendes an: „Er solle auch Sich nichts unterfangen, noch die Reichs-Völcker aus denen Craysen aufbieten und zusammen führen, bis Er darzu **von Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen auf einem allgemeinen Reichs-Tag** beordert, und Ihme solches aufgetragen. - - In wichtigen Sachen, sonderlich auf den Feind zu marchiren, sich an den Feind

1672. Feind logiren, Schlachten liefern, einen Ort belägern, stürmen, einen belägerten Ort entsetzen, einen Ort besetzen, oder besetzt lassen, einer belägerten Stadt Uebergebungs-Conditiones machen, Stillstand und dessen Conditiones machen, Neutralität accordiren oder auffsagen, Partheyen über 1000. Pferde ausschicken, das Corpus der Armee separiren, u. d. jederzeit des Reichs Kriegs-Raths Gutachten vernehmen, und darinnen ohne Wissen desselben nichts schliessen oder fürnehmen, auch jedesmals dasjenige, so von dem mehreren Theil für gut befunden wird, zur Execution bringen: wofern aber mehrgedachter Kriegs-Rath mit denen Meynungen in zwey Theile gehe, er, Herr Feld-Marschall, selbige zu vereinbaren, sich vorderist bemühen, und, da auch auf solche Weise zum Schluß nicht zu gelangen, endlichen den Ausschlag zu geben haben; weniger nicht in allem Sich dergestalt, wie - - die Ihme von Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen ins künfftige etwa noch weiter zukommende Instructionen und Befehle mit sich bringen, verhalten; „deswegen Er dann, wann „Er nun zu Felde gangen, jedesmal an die „Kayserl. Maj. und den Reichs-Convent „von allem gebührend zu berichten, und „den daher einlangenden Befehl mit allem

„angele-

1672. „angelegenen Fleiß zu beobachten hat.„
- Im übrigen wird der Herr Reichs-Feld-Marschall alles dasjenige zu beobachten wissen, was - - **Ihro Kayserl. Majest. und Chur Fürsten und Stände** nach der Hand in einem und andern noch ferners resolviren und Ihme anbefehlen werden.„

Und so heißt es auch in der Formula Juramenti: „Der Reichs-General-Feld-Marschall solle geloben und schwören zu GOtt, **der Röm. Kayserl. Majest. wie auch gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs** getreu, hold und gehorsam zu seyn, - - und in allem sich also verhalten solle und wolle, wie solches - - seiner Ihm von mehrgedacht **Ihro Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen** gebenden und künfftig etwa noch weiter zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist rc.„

17. Sept. Den 17den Sept. wurde auch die Ernennung der Generalität durch ein Kayserliches Commissions-Decret ratificirt; nur hiesse es darinnen: Daß die Generalität und Kriegs-Räthe auf eine Instruction verpflichtet werden sollen, die nicht verglichen.

22. Oct. Den 22sten Oct. fiele das Reichs-Gutachten darauf dahin aus: „Alldieweilen - - ernannte Instructiones allschon abgefaßt und zu Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten

1672. digsten Approbation mit communiciret worden; als läßt man es dißfalls - . bey mehrangeführtem Reichs-Gutachten nochmals bewenden. - - Solchemnach Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anheimstellend, ob Sie nun hierüber sowohl, als auch die in mehrgemeldtem vorigen Reichs-Bedencken weiters enthaltene und noch nicht resolvirte Puncten, als in specie die Anheroberuffung und Verpflichtung der Generalität und Kriegs-Räthe gleichergestalt allergnädigst vernehmen zu lassen geruhen wollen. „

An. 1673. 28. Mart. An. 1673. 28. Mart. ertheilten Kayserl. Majest. eine Resolution darauf, darinn zwar die Instructionen nicht ausdrücklich approbirt, doch aber gemeldet wurde: „ Lassen Ihre Kayserl. Majest. - - Ihro dabenebenst auch nicht zuwider seyn, daß die Generalität und Kriegs-Räthe (wann es von denen Ständen noch für gut befunden werden sollte,) zusammen beruffen, Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich verpflichtet werde. „

5. Jul. Den 5. Jul. hingegen wurde in einem fernerweiten Kayserlichen Commissions-Decret gemeldet: „ Weilen noch dermalen: Ob die Völcker zusammen zu ziehen? nichts geschlossen; - - so ist leicht zu erachten, daß, bis es zur würcklichen Conjunction der Völcker gelanget,

1673. gelanget, - - diese (Generalität,) wie auch die Kriegs-Räthe, noch dermalen, wann man sie nacher Regensburg jetztmals beruffet, mit vergeblichen Unkosten beladen würden. - - Sonsten lassen es zwar Dieselbe bey dem Innhalt der Instruction für den Feld-Marschallen und die Kriegs-Räthe gnädigst bewenden: weilen aber darinn ermeldtem Feld-Marschallen kein Votum decisivum eingeräumet worden, und sich leichtlich begeben könnte, daß bey Haltung des Kriegs-Raths die Vota paria wären: Die Zeit aber und die Umstände nicht erdulteten, daß hierüber die Ordonnanz von einem Reichs-Concluso erwartet würde; so wird mehr-allerhöchstgedacht-Kayserl. Maj. zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann Chur-Fürsten und Stände, auch hierinnen auf ein Expediens zu gedencken, und Deroselben ein Gutachten zu eröffnen, Ihnen belieben lassen werden.,,

6. Nov. Den 6. Nov. fiele darauf das fernere Reichs-Gutachten dahin aus; daß des Reichs-Feld-Marschalls Instruction zu inseriren seye: ,, Ohne Wissen Desselben (Kriegs-Raths,) nichts schliessen oder fürnehmen, auch jedesmals dasjenige, so von dem mehrern Theil für gut befunden wird, zur Execution bringen: wofern aber gedachter Kriegs-Rath mit den Meynungen in zwey gleiche Theile gehet, Er,

Herr

1673. Herr Feld-Marschall, selbige zu vereinbaren, sich vorderist bemühen, und, da auf solche Weise zum Schluß nicht zu gelangen, endlich ein- oder der andern Meynung beyzutretten, und also den Ausschlag zn geben habe.„

Ferner: Und demnach - - - obangeregte Puncten damit ihre Richtigkeit haben, die übrigen aber - - mit der Generalität zu überlegen, und dahero auch, dieselbe anhero zu erfordern, vor nöthig erachtet worden; als will man der allerunterthänigsten Hoffnung geleben, Ihro Kayserl. Majest. nunmehro auch allergnädigst belieben werden, daß - - ermeldte Generalität, samt den Kriegs-Räthen, von Dero Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. anhero beschrieben, **von Reichswegen** in Pflichten genommen - - - werden mögen.„

13. Dec. Den 13. Dec. wurde dieses durch ein Kayserliches Commissions-Decret ratificirt; darinn es unter anderem heißt: (wie dann Ihro Kayserl. Majest.) „Ihro auch nicht zuwider seyn lassen, daß die gesamte Reichs-Generalität zu Ablegung der Pflichten mit ehestem anhero beschrieben, und selbige, der vor diesem verglichenen Formul nach, in Allerhöchst-gedacht **Kayserl. Majest. und des Reichs** Pflicht genommen werden möge.„

Darauf

An. 1674. 27. Febr. Darauf legte An. 1674. 27. Febr. sowohl der Reichs-Feld-Marschall, als die übrige Reichs-Generalität, den Eyd vor einer Reichs-Deputation ab; und zwar mit diesen Worten: „Ich schwöre zu GOTT, der Röm Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen, einen leiblichen Eyd, das abgelesene Juramentum, so ich angehöret und wohl verstanden, wahr, vest und unverbrüchlich zu halten; als wahr rc.„

Was hierauf von dem Reichs-Feld-Marschallen theils wegen Zusammenziehung der Reichs-Armee, u. s. w. an Kayserl. Majest. berichtet, und von Deroselben an das Reich um Gutachten gebracht, theils von besagtem Reichs-Feld-Marschallen, wie auch, Namens Desselben, von dem Reichs-General-Kriegs-Commissario, resp. bey dem Kayserl. Herrn Principal Commissario und unmittelbar bey dem Reichs-Convent angebracht, auch vom Reich darauf durch Gutachten an Kayserl. Majest. gelangt, und von Deroselben ratificirt worden ist, kan bey Herrn von PACHNER mit mehrerem nachgeschlagen werden.

An. 1677. 7. Mart. An. 1677. 7. Mart. notificirten Kayserl. Majest. dem Reichs-Convent, daß der Reichs-General-Feld-Marschall mit Tod abgegangen seye, und trugen darauf

1681. an, die noch übrige wenige Reichs- und Crayß-Völcker dem Reichs-General-Feld-Wachtmeister, Grafen von Nassau, zu untergeben, weil, bey ohnedas ermanglenden Mitteln, nicht rathsam seyn würde, einen andern Reichs-Feld-Marschallen zu bestellen:

Das Reich hingegen recommendir-
23. Jun. te Denselben vielmehr den 23. Jun. zu einer Beförderung in Kayserlichen Kriegs-Diensten;

29. Aug. Der Kayser aber liesse den 29. Aug. 1677. Seinen vorigen Vorschlag wiederhohlen:

Worauf nichts weiteres resolvirt wurde.

§. 5.

An. 1681. An. 1681. 15. Jan. liesse der Kay-
15. Jan. ser darauf antragen, wegen anscheinender Türcken-Gefahr den Punctum Securitatis publicæ zu reassumiren; da dann seiner Zeit auch zu resolviren seyn würde: wie und wasgestalten die Generalität zu bestellen?

14. Sept. Wie dann auch dieses der erste Punct unter denen den 14. (24.) Sept. besagten Jahres dictirten Deliberandis ware:

Es wurde aber nichts darauf resolvirt.

§. 6.

1684. §. 6.

An. 1684. kame die Materie de Securitate publica wieder in Bewegung, und
18. Aug. ware unter denen den 18. (28.) Aug. dictirten Deliberandis abermalen der erste Punct: wie und welchergestalt die Generalität zu bestellen?

Aber ohne einige Würckuug.

§. 7.

An. 1691. An. 1691. den 18. (28.) Jul.
18. Jul. wurde in denen bey damaligem Reichs-Krieg zur Ueberlegung proponirten Puncten sub N. 7. auch dieser aufgestellt: Unter wessen Direction die Reichs-Mannschafft zu stehen habe? Es gienge aber auch solcher vieljähriger Krieg vorbey, ohne, daß man sich auf samtliche Puncten etwas entschlossen hätte.

§. 8.

An. 1702. Nachdeme An. 1702. wiederum ein Reichs-Krieg gegen Franckreich resolvirt wurde, übernahme der Röm. König Joseph das Commando der Armee.

An 2703. An. 1703. 16. Jul. wurde ferner
16. Jul. von beeden höheren Reichs-Collegiis unter anderm beschlossen: „Was - - - das Commando über diese beliebte Reichs-Armee

 betrifft,

1703. betrifft; hat man für höchst-nothwendig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalität zu bestellen, und zum Generalissimo Ihro Röm. Königl. Majest. allerunterthänigst von Reichs-wegen zu erbitten, die General-Reichs-Feld-Marschall-Stelle dem regierenden Herrn Marggrafen Ludwig zu Baaden-Baaden und dem regierenden Herrn Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth - - zu übertragen - - seye: Und hätten die hochgedachte Herren Generalen, nach Anleitung der in Annis 1672. 73. und 74. ergangenen Reichs-Gutachten, auf die damals concertirte Formulam Juramenti, denen Instructionen gemäß, Ihre Pflichten Kayserl. Majest. und dem Reich abzustatten. - - Ist weiter geschlossen worden, daß die gesamte Reichs-Crayse - - auf des in capite commandirenden Generalissimi, Ihro Röm. Königl. Majest. oder in Dero Abwesenheit, auf des nach Denenselben commandirenden General-Feld-Marschallen einlangende Ordre, mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen - - an denen concertirten Operations Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zn bleiben verbunden seyn sollen: Immassen auch der particular-Zufälle und Umständen - - halber nach jetztgemeldter hoher in capite commandirender Generalität verständi-

gem

1703. gem Ermessen nnd Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto, was etwa ein- oder anderer Orten von dieses oder jenes Crayses Trouppen (welcher Generalität, mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft, von denen Crayß-Ausschreibenden Herren Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen seye,) zu detachiren dependiren solle.„ Auch heißt es noch: „Es hätte - - auch die hohe Generalität öfftere Berichte anhero (an den Reichs-Convent,) zu erstatten ꝛc.„

Das Reichs-Städtische Collegium aber
13. Jul. hatte schon den 13. Jul. beschlossen: „Die hohe Generalität betreffend, ist man der Meynung, daß Jhro Röm. Königl. Majest. zu Uebernehmung des obersten Commando über die Reichs-Armee allergehorsamst von Reichs-wegen zu erbitten, - - die Reichs-General-Feld-Marschallen- - - Stellen auf die im Project enthaltene Stellen zu versehen. - - Die Auffstellung einiger Kriegs-Räthe aber will man dermalen darum nicht für sonders nöthig halten, indem ohnediß die Crayse Jhre Kriegs-Räthe haben, und deren Generalen zum Consilio bellico zu gebrauchen und zu ziehen sind.„

An. 1704. Endlich kame es Anno 1704.
11. Mart. 11. Mart. zu einem Schluß aller drey

1704. Reichs-Collegien, welcher mit dem allererst angeführten derer beyden höheren Collegien von Wort zu Wort übereinstimmet. Der Römische König Joseph commandirte auch in dem Feld-Zug An. 1704. nochmals, und zum letztenmal.

An. 1705 4. Apr. An. 1705. den 4. Apr. wurde vom Reich weiter beschlossen: „Wie dann das Commando von der Reichs-Generalität ordentlich zu führen, und solchemnach die beyde Herren Reichs-General-Feld-Marschallen der Operationen und aller anderen militarischen Verrichtungen halber mit ander di concerto zu gehen, und das Commando pari authoritate zu führen hätten. - - So ist aus denen vorigen Reichs-Schlüssen nochmal beliebt worden, Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majest. - - geziemend zu ersuchen, Sie - - belieben möchten, - - die Reichs-hohe Generalität allergnädigst zu erinnern, daß an Ihre Kayserl. Majest. und an die hiesige allgemeine Reichs-Versammlung - - die Generalität zu referiren hätte, ob bey vorgenommener Musterung der Reichs Stand ein jeder Reichs-Crayß und Stand sein Ihme zugetheiltes Contingent mit allen Requisitis ins Feld und zur Operation gestellet habe? - - massen dann auch von dem Verlauff der Campagne Kayserl. Majest. und dem Reich zuverlässige

1706. und hinlängliche Nachricht Dieselbe ertheilen solle: Die Verpflichtung der öffters besagten hohen Generalität aber an selbstbeliebigem bequemem Ort in Kayserl. Majest. und des Reichs Namen, nach der im Reichs-Schluß vom 11. Mart. vorigen Jahrs gut gefundenen Formula Juramenti, fördersamst vollziehen zu lassen, Kayserl. Majest. allerunterthänigst hiemit ersuchet werden.„

An. 1706 25 Jan. An. 1706. 25. Jan. liesse der nunmehrige Röm. Kayser Joseph dem Reich in einem Commissions-Decret unter anderem bekannt machen: Daß Sie, wann das Reich Præstanda præstiren würde, „und wann Dero Regierungs-Geschäffte und der Zustand Dero Erb-Lande Ihro keine unhintertreibliche Hindernissen in den Weg legen, Dero eigene allerhöchste Person vor die Reichs-Armada zu stellen gesinnet wären.„

30. Mart. Den 30sten Mart. darauf schlosse das Reich: „Nachdeme auch - - in dem - - den 4. Apr. 1705. erstatteten Reichs-Gutachten - - unter andern das Commando deer beeden Reichs-General-Feld-Marschallen Fürstl. Durchl. betreffend, enthalten: Und dann die Augsp. Conf. verwandte Stände Erinnerungen gethan, daß, zu Beybehaltung der Parität, zwischen beeden höchsten Generalen die Parität

1706. eingeführet werden möchte, Catholischen Theils aber man dafür halte, daß, da Se. Kayserl. Majest. zu der Reichs-Ständen höchster Consolation und allerunterthänigster Dancknehmung, Sich in allerhöchster Person vor die Reichs-Armada (sofern Dero Kayserl. Regierungs- und andere hochwichtigste dabey vorfallende Geschäffte und Umstände Sie daran, nach eigenem allergnädigstem Befinden, nicht hinderten,) allergnädigst stellen wollten, es werde um so weniger bey dem Commando Anstoß geben können; als hat man dafür gehalten, daß Allerhöchste Ihro Kayserl. Majest. um gewöhnliche allergnädigste Ratification obgedachten Conclusi - - allerunterthänigst, wie hiemit geschiehet, und zugleich dahin zu ersuchen, Falls bey der von denen Augsp. Conf. Verwandten vorgeschlagenen Alternation die Catholischen Theils besorgende Difficultäten sich ereignen könnten, alsdann - - das Commando bey bevorstehender Campagne nach seiner Natur und Eigenschafft also einzurichten, daß darob ein guter Effect in denen Operationen erfolgen möge, mithin solche Verordnung zu thun, daß die von Kayserl. Majest. und dem Reich erkiesete beede General-Feld-Marschallen die Dero hohen Character anklebende Prärogativen im Werck geniessen, Innhalts vorgedachten Reichs-Schlusses Dero Function

1706. ction verrichten können, und dergestalt die Reichs-Verfassung in Ihrem behörigen Stand erhalten werde.„

18. Apr. Den 18. Apr. versetzten Kayserl. Majest. darauf: „So viel das Ober-General-Commando betreffe, wären Sie zwar annoch begierig und gesinnet, Sich in eigner Person bey der Reichs-Armada dieses Jahr einzufinden, wann nur die Sachen in - - Ungarn sich auf solchen Fuß setzen lassen würden, daß Sie Sich davon entfernen könnten: - - Allenfalls würden Ihro Kayserl. Majest. dasselbe, seiner Natur und Eigenschafft nach, zwischen beyden resolvirten Feld-Marschallen dergestalten einzurichten beflissen seyn, daß keiner an denen seinem Characteri anklebenden Prärogativen gefährt seyn sollte, sondern beyde dabey bestehen, und in denen Operationen ein guter Effect erfolgen möchte; allermassen Sie dann die Verordnung thun würden, daß, wann Beyde Sich im Stande befänden, dem Feldzug beyzuwohnen, einer ohne den andern nichts hauptsächliches vornehmen, sondern über alles gebührende vertrauliche Communication und Berathschlagung gepflogen werden sollte, in der zu des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hochfürstl. Durchl. bekannten Prudenz und Gemüths-Billigkeit, auch langen Kriegs-Erfahrenheit, gestellten aller-

1706. gnädigsten Zuversicht, daß Dieselbe die Nothwendigkeit der Ordnung im Commando, samt was der Anciennität anklebet, von selbsten erkennen, und darinnen den Rang des Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelm zu Baaden Hochfürstl. Durchl. als ohnedas Dero Kayserliche General-Lieutenant, um so weniger zu bestreiten begehren würden, als Sie Demselben so lange Jahre gewichen, und der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen seyn könnte, Sr. Hochfürstl. Durchl. hierinnfalls, wider die bisherige Gewohnheit, eine Aenderung zuzumuthen.„

10. Nov. Den 10. Nov. wurde in einem ferneren Reichs-Gutachten gemeldet:„Daß die Crayß- und Reichs-Contingentia an Mannschafft -- unter die Kayserliche und hohe Reichs-Generalität (darüber Ihre Kayserl. Maj. nochmalen allerunterthänigst zu ersuchen wären, daß die Reichs-Schlüsse wegen des pari authoritate zu führenden Commando der beyden Herren Reichs-General-Feld-Marschallen bey der Reichs-Armee dereinst zum Effect gebracht werde,) -- gestellet -- werden.„

An. 1707. 8 Jan. An. 1707. 8. Jan. berichtete der Herr Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth dem Reichs-Convent, daß der Herr Marggraf zu Baaden verstorben, Er also

nun/

1707. nun, als ältester General-Feld-Marschall, das völlige Commando der Reichs-Trouppen am Rhein übernehmen werde, und nicht zweifle, es werden gesamte Fürsten und Stände des Reichs von Selbsten geneigt seyn, Ihne in dem conferirten Posto und bisher difficultirten, nunmehro aber zugefallenen, Ober-Commando zu souteniren, und Ihme keinen Torto wiederfahren zu lassen ꝛc.

30. Jan. Den 30sten Jan. aber liessen Kayserl. Majest. dieses an das Reich gelangen: „Was - - das Commando bey gedachter Armee betrifft; gönnen und anvertrauen Ihro Kayserl. Majest. dessen Führung des Herrn Marggrafens von Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchl. - - gantz gerne: - - Es wollen aber Ihro Kayserl. Majest. hieneben allenfalls von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, bevorab denenjenigen, welche eine gute Anzahl Trouppen, oder ein auch nur kleines Kriegs-Heer auf den Beinen haben, und ab der Erfahrung am besten zu urtheilen wissen, Ihr vernünfftiges Gutachten gerne vernehmen: Ob und welchergestalt das Commando über ein entweder seiner Schwäche oder des Feindes Stärcke halber unzertheilbares Reichs-Corpo von zweyen in gleicher Authorität ohne Subordination stehenden Häuptern ohne Confusion und ordentlich geführet, mithin die Opera-

1707. Operationes mit zuverläßiger Hoffnung eines guten Successes angeordnet und fortgesetzet werden könnten.„

21. Febr. Den 21. Febr. wurde darauf der Prinz Eugenius von Savoyen zum zweyten Reichs-General-Feld-Marschall erwählet, und in dem deswegen erstatteten Reichs-Gutachten versprochen, das von Kayserl. Majest. wegen des Commando von zwey Häuptern verlangte Reichs-Gutachten auch nächstens (wie jedoch nicht geschehen ist,) zu ertheilen.

Dem Herrn Marggrafen von Bayreuth aber wurde Namens des Reichs-Convents geschrieben: „Euer Fürstl. Durchl. werden von Selbsten auch geneigt seyn, - - der erfordernden Nothdurfft nach, mit dem Kayserlichen Hof und des Prinzens Eugenii von Savoyen Durchl. als vorgeschlagenen künfftigen Mit-Reichs-General-Feld-Marschallen und der hohen Alliirten Generalität zu communiciren, und Ihr Concert der Operationen zu machen. - - Was nun in ein- so anderem erfolgt; darüber werden Euer Fürstl. Durchl. belieben, ferner anhero Nachricht zu geben.„

1. Jun. Den 1. Junii darauf wurde in dem auf des Herrn Reichs-Feld-Marschalls an den Reichs-Convent eingesandten Bericht an Kayserl. Majest. erstatteten Reichs Gutachten

am

1707. am Ende zugleich beschlossen: „Und dieses alles wäre zugleich höchstgedachtem Herrn Reichs-General-Feld-Marschallen von Bayreuth zu seinem Verhalt und zur Reichs-Resolution vorläuffig durch die Fürstl. Bayreuthische Gesandtschafft zu communiciren.„

16. Jun. Den 16ten ejusd. wurde dem fernerweiten Reichs-Gutachten eingerückt: „Sondern Ihro Kayserl. Majest. auch benebenst Sich allergnädigst gefallen lassen wollten, die erledigte General-Feld-Marschall-Stelle, nach laut des den 21. Febr. letzhin erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, Ihro Fürstl. Durchl. Dero General-Feld-Marschall, Prinz Eugenio von Savoyen aufzutragen, solches zu ratificiren, und Krafft dessen Denselben zu beordern, diese Charge würcklich anzutretten, Sich zu der Reichs-Armee zu verfügen, - - - oder, da solche Auftragung der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle und Herauskommung hochgedachten Prinzens, wider alle Hoffnung, dermalen aus anderen wichtigsten Considerationen so bald nicht geschehen könnte, solche Interims-Dispositiones dannoch wenigstens allergnädigst verfügen und verhängen zu lassen, daß ein anderer Kayserlicher hoher experimentirter General (auf welchen die Stände des Reichs auch ihr gutes Vertrauen mit stellen können) unverzüglich

1707. unverzüglich abgeschicket werde, welcher bey gegenwärtiger grossen Gefahr des Herrn Feld-Marschalls Marggrafen von Bayreuth Fürstl. Durchl. - - zureichlich mit Rath und That in allem vorfallenden an Hand stehen könne und möge.„

3. Jul. Den 3. Jul. ratificirten Kayserl. Majest. solches, mit dem Anhang: „Und weilen nun Selben (Prinzen Eugenium) aus der allda (in Italien) bereits angetrettenen Expedition abzuruffen nicht rathsam ist; so haben Dieselbe immittelst, auf der Reichs-Versammlung Einrathen und Verlangen, neben andern zu der Reichs-Armada vorhin destinirten Generalen, nun auch Dero General-Feld-Marschall, Herrn Grafen Heister, dahin abgefertiget, um des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hochfürstl. Durchl. so lange Dieselbe bey Ihren abnehmenden Kräfften das Commando forzuführen im Stande seynd, mit Rath und That an die Hand zu gehen; und wünschen Ihre Kayserl. Majest. daß damit denen Inconvenientien und daraus erwachsenen Uebel möge abgeholffen werden.„

Nun ware zwar dieses dem alten Herrn Marggrafen empfindlich, und Er ersuchte unter

25. Jul. dem 25. Jul. den Reichs-Convent, von Reichs-wegen Ihne bey Seinem Commando quovis modo zu schützen: Doch re-

solvirte

1707. solvirte Er sich gleich hernach eines andern.

13. Aug. Dann den 13. Aug. liessen Kayserl. Majest. an das Reich gelangen: „Nachdem des jetzt commandirenden General-Reichs-Feld-Marschallen, Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. an die Röm. Kayserl. Majest. - - gelangen lassen, wasmassen Sie, wegen zustossender Indisposition von der Armee zu gehen, Sich etwas genöthiget finden dörfften, auch deswegen um die Kayserliche allergnädigste Erlaubnus angesuchet: - - Als haben Allerhöchst-erwehnte Ihre Kayserl. Majest. bey solcher Beschaffenheit, und da des Herrn Prinzens von Savoyen Hoch-Fürstl. Durchl. als würcklich bestättigten Reichs-Feld-Marschall, bey dermalig-Seiner in der Provence vorgenommenen Expedition von dannen nicht abkommen mögen, auch in Bedencken, daß der hefftige Reichs-Feind diesen innstehenden Feldzug allbereit mitten in das Reich und bis tief an die Donau gebrochen, und leichtlich zu inevitablem total-Ruin aller hieobiger Reichs-Crayß nochmalen und noch tieffer herein zu dringen versuchen dörffte, der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet, das Commando Dero Kayserlichen und des Reichs-Armee gegen alles auch nur besorgliches Incidens sicher zu stellen, und solches

auf

1707. auf die beste und fordersamste Weis, als in gegenwärtigem Frangenti, wo Salus publica das einige Augenmerck seyn muß, und allen mindesten Verzug abschneidet, nur immer menschlicher Weis mag abgesehen werden. Welchemnach dann Ihre Kayserl. Maj. aus sothaner Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt, auch auf innständiges Verlangen Dero hohen Alliirten, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ersucht haben, daß Dieselbe Sich zu obgedachter Reichs-Armee erheben, das Commando alsofort übernehmen, und mit solchem des Reichs Bestes und Interesse - - versorgen möchten. Und gleichwie Se. Chur-Fürstl. Durchl. Ihrer Kayserl. Majest. zu unterthänigster Ehre und dem Vaterland zu lieb, Sich darzu - - endlich willig erkläret; - - Als hat, auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl, Dero - - Principal-Commissarius - - solches der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit eröffnen und anzeigen wollen, nicht zweiflend, daß solche ob periculum in mora & gravitatem momenti, unumgängliche und unverschiebliche Vorsorge und Disposition aller Orten im Reich und allhier, beydes gegen Ihre Kayserl. Majest. und Se. Chur-Fürstl. Durchl. resp. allerunterthänigsten

1707. thänigsten und billigsten hohen Danck und Erkanntlichkeit meritiren und finden werde.„

Es wurde auch, ohne weitere Instructions-Einholung, sogleich den 17. Aug. der Reichs-Schluß abgefaßt: „Daß in die dem Publico zum Besten, ob moræ periculum, gemachte allergnädigste Verordnung und Anweisung der Armee zu willigen, und dafür Ihrer Kayserl. Majest. sowohl, als Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig wegen des übernommenen Commando, der resp. allerunterthänigst- und schuldigste Danck von gesamten Reichs-wegen, wie hiemit geschiehet, zu erstatten wäre 2c.„

17. Aug.

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. führten auch darauf das Commando ohne weitere Verpflichtung und General-Instruction: wohl aber schrieben Sie, nach Beschaffenheit derer Umstände, verschiedenemal an das Reich; worauf Ihnen sodann von Reichs-Convents-wegen geantwortet wurde.

An. 1709. So ersuchte Sie auch der Reichs-
8. Jun. Convent in dem den 8. Jun. 1709. an Sie erlassenen Schreiben, daß Sie ferner Belieben tragen möchten, das Ihro aufgetragene Commando die angehende Campagne über die am obern Rhein zusammenstellende Armee bald wieder anzutretten, zu selbiger Sich

1709. unschwer zu verfügen, das Benöthigte zu veranstalten und zu besorgen, damit dem Feind nach Gutbefinden zu begegnen 2c.

7. Oct. Den 7. Oct. berichteten Jhro Chur-Fürstl. Durchl. dem Reichs-Convent unter anderen: Sie würden, nachdem Jhrer Kayserl. Majest. Sie solches unterthänigst vorstellen lassen, die Armee quittiren, und Sich nach Jhren Landen zurück begeben: Sie würden das Commando dem Kayserl. General-Feld-Marschallen, Grafen von Thüngen, hinterlassen, auch Denselben so wohl wegen der sich etwa noch ereignenden Vorfallenheiten, als der künfftigen Winter-Postirung vor Jhrer Abreise genugsam instruiren 2c.

20. Dec. Den 20sten Dec. aber berichtete der Graf von Gronsfeld dem Reichs-Convent, daß der Graf von Thüngen verstorben seye, Er also, der Ordnung und Ancienneté nach, das Reichs-Ober-Commando übernommen habe.

An. 1710. 12. Mart. An. 1710. 12. Mart. liessen Kayserl. Majest. dem Reichs-Convent vorstellen, aus was Ursachen Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig mit dem Commando der Reichs-Armee nichts mehr zu thun haben wollten, mit dem Anhang: Sich eines solchen Gutachtens, und zwar ob periculum in

mora

1710. mora allerforderſamſt, zu vereinigen, womit denen berührten Inconvenienzien und Unordnungen, der unvermeidlichen Kriegs-Zucht und Reguln nach, remediret, und Jhro Chur-Fürſtl. Durchl. zu reputir- und nützlicher Fortführung des Commando animiret und bewogen werden mögen.

12. May. Alleine den 12. May thaten Kayſerl. Majeſt. dem Reich ferner kund: Daß Se. Chur-Fürſtl. Durchl. wiederholter gebeten hätten, Sie in Dero (des Kayſers) und des Reichs Namen von Continuirung des Commando der Reichs-Armee zu diſpenſiren: Da nun auch des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. Jhres hohen Alters und deme anklebender Ungelegenheiten halber Dero Reichs-Feld-Marſchall-Amt mit ſonſt gewöhnlicher Vigilanz, Sorgfalt und Circumſpection abzuwarten Sich auſſer Stand befänden; ſeye nichts übrig geweſen, als des Prinzens von Savoyen Hoch-Fürſtl. Durchl. als gleichmäßigem Kayſerl. und Reichs-General-Feld-Marſchallen, aufzutragen, daß Derſelbe, ſo bald es des gemeinen Weſens Dienſt und die in Niederland bereits angefangene Kriegs-Operationes zulaſſen würden, Sich von dannen zu der Reichs-Armada begeben, und bey ſelbiger das Commando perſönlich antretten, inzwiſchen aber von dorten

1710. aus die Nothdurfft möglichst beobachten, und mit der am Rhein befindlichen Generalität solche Vorsehung thun sollte, damit nichts, was zu des Reichs Sicherheit und Nutzen geschehen könnte, verabsaumet würde.

2. Jun. Unter dem 2ten Jun. erliessen auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig ein Schreiben an den Reichs-Convent, wodurch Sie dem Reich das Commando aufkündigten.

Weil nun der Prinz Eugenius in denen Niederlanden verbliebe, und am obern Rhein nichts wichtiges vorgienge; so führte indessen An. 1711. An. 1710. und 1711. der Graf von Gronsfeld, hernach der Graf de la Tour das Interims-Commando.

Sodann übernahmen der Prinz Eugenius zwar das Haupt-Commando, giengen aber bald wieder nach denen Niederlanden ab, und übergaben das Commando des Reichs-Generals, Herzogs zu Würtemberg, Durchl. welche es auch An. 1712. An. 1712. behielten; davon dem Reich in dem Kayserl. Commissions-Decret vom 21. Apr. die legale Anzeige geschahe.

An. 1713. An. 1713. hingegen übernahmen des Prinzens Eugenii Durchl. das Com-
An. 1714. mando wiederum Selbst, bis An. 1714. zu Rastatt Friede geschlossen wurde.

§. 9.

§. 9.

An. 1734. Als darauf An. 1734. ein neuer Reichs-Krieg gegen Franckreich resolviret wurde, ware das achte Punctum deliberandum: Wie das Commando der Reichs-Armee und der Rang der Generalität einzurichten, auch wie die Generals Kayserl. Majest. und dem Reich die Pflicht abzulegen?

14. Apr. Den 14. Apr. wurde auch vom Reich resolvirt: „Was -- das Commando über die Reichs-Armee betrifft; weilen zuverlässig zu vernehmen, daß des Heldenmüthigen Hrn. Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. entschlossen seynd, nächster Tagen nach dem Reich aufzubrechen, und sub auspiciis Cæsareis das Commando der Reichs-Armee, als ältester Kayserl. und des Reichs-Feld-Marschall, zu übernehmen; so hat es -- für jetzt sein Bewenden dabey.„

23. Apr. Den 23sten Apr. aber liessen Kayserl. Majest. in ein Commissions-Decret einfliessen: Daß Dero Kayserl. General-Lieutenant, auch Kayserl. und des Reichs-General-Feld-Marschall, Prinz Eugenius von Savoyen, schon zu Dero Kayserlichen und des Reichs Armada zu Uebernehmung des Ober-Commando abgereiset seye.

Und dabey verbliebe es die kurtze Zeit dieses Reichs-Krieges über.

§. 10.

An. 1746. 15. Jan. An. 1746. liessen des jetztregierenden Kaysers Franzens Majest. unter dem 15. Jan. ein Kayserl. Commissions-Decret puncto Securitatis publicæ an das Reich gelangen, darinn mit enthalten ware: „ Als wäre - - allen bey dem Commando sich ergeben mögenden Anstössigkeiten dardurch vorzubiegen, daß, da zu Vermeidung des Krieges das, was ratio Belli erheischet, nicht minder als im Krieg selbsten erforderlich ist, das nemliche, was sonsten üblich, auch der Zeit gleich hierunter beobachtet werde. „

5. Apr. Den 5. Apr. erliessen darauf des Evangelischen Reichs-Feld-Marschalls, Fürstens zu Anhalt-Dessau Durchl. ein Schreiben an den Reichs-Convent: Sie hätten vernommen, daß Jemand die Catholische Reichs-Feld-Marschall-Stell suche, und anbey prætendire, die Ancienneté vor Ihme, dem Fürsten, zu erhalten; man würde aber von Reichs-wegen Ihme diese Prostitution nicht wiederfahren lassen.

13. May. Als nun den 13. May des Prinzen Carls von Lothringen Königl. Hoheit zum Reichs-General-Feld-Marschall erwählet wurden, meldete Chur-Brandenburg unter anderem: Man versichere sich, daß man die Reichs-Constitutions-mässige Rücksicht auf die Religions-

1746. gions-Parität nehmen, und nichts verhänget werden wolle, was dem stehenden ältesten Evangelischen Feld-Marschall an seiner in Begebens-Fall Ihme gebührenden Activität des Ober-Commando directe vel indirecte nachtheilig fallen könnte.

Oesterreich antwortete darauf: Daß die vorgegangene Berathschlagung zu einigem Abbruch der Religions-Parität auf keinerley Weise, vielmehr zu deren Aufrechterhaltung gereichen möge, nachdeme bey noch besetzter einer und hingegen in Erledigung gekommenen anderseitigen Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle eben diese Parität, solche vacante wieder zu ersetzen, erheischen wolle: Von dem Commando aber, wovon in dem unterm 17den Jan. ad Dictaturam gebrachten höchst-verehrenden Kayserlichen Commissions-Decret namentlich Erwehnung geschehen, dieses Commissions-Decret aber dato noch in Vortrag stünde, könnte vor jetzo auch keine Frage seyn.

Und dabey verbliebe es abermals bis auf den ausgebrochenen leidigen noch jetzo fürdaurenden Krieg; welcher machte, daß auch diese Materie wieder in Bewegung kame.

§. 11.

An. 1757. 17. Jan. An. 1757. den 17. Jan. wurde nemlich durch ein Reichs-Gutachten beschlos-

1757. schlossen, eine Reichs-Executions-Armée gegen des Königs in Preussen Majestät wegen Dero Ueberziehung der Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmischen Lande anrücken zu lassen.

26. Febr. Den 26. Febr. darauf verlangten Kayserl. Majestät ein ferneres Reichs-Gutachten, unter anderem: Was, um ein Kriegs-Heer in das Feld zu stellen, und in solchem zu erhalten, nach denen dißfallsigen bey dem Reich allschon bestehenden älteren Anordnungen, jedoch nach der Maaß derer jeztmaligen Umständen, zu begehen seyn wolle?

Aus diesem Kayserlichen Commissions-Decret wurden Deliberanda gezogen, deren sechster Punct also lautet: „Das Commando der „Reichs-Executions-Armée betreffend, und „wie es wegen des Rangs der Generalität „(wesfalls schon in dem Reichs-Gutachten vom „11ten Merz 1704. und 14. April 1734. „Vorsehung geschehen ist,) zu halten seye?

2. Maji. Als den 2ten Maji darüber berathschlaget wurde, fielen die Vota also aus:

Salzburg liesse sich wegen des Commando nicht besonders heraus. **Bayern:** Es wäre Ihro Kayserlichen Majestät die Anordnung des Commando über dermalige Reichs-

Armée

1757. Armée anheim zu stellen. **Oesterreich**: Es wäre Ihro Kayserl. Majestät in Rücksicht auf das Allerhöchst-Deroselben, als dem Ober-Haupt des Reichs, ohnehin zustehende supremum Directorium in Bellicis, die Anvertrauung sothanen Commando, auch Auswähl- und Beorderung deren mehr- oder wenigeren Reichs-Generalen, vollkommen zu überlassen. **Magdeburg**: liesse sich nicht darauf heraus. **Burgund**: wie Oesterreich. **Pfalz-Lautern** und **Pfalz-Simmern**: wie Bayern. **Teutschmeister**: Die Anordnung des Commando über die Reichs-Executions-Armée werde von Ihro Kayserlichen Majestät abzuhangen haben. **Pfalz Neuburg**: wie Bayern. **Bremen**: liesse sich nicht heraus. **Würzburg**: wie Bayern. **Pfalz Zweybrücken**: liesse sich nicht heraus. **Worms**: Seye Kayserlicher Majestät allerunterthänigst zu überlassen, wegen dem Commando der Reichs-Armée mildest zu verfügen. **Pfalz-Veldenz**: wie Bayern. **Eichstätt**: Es werde keine andere Meynung haben, als daß von Ihro Kayserlichen Majestät die Anordnung des Commando über die aufzustellende Reichs-Executions-Armée abhange. **Sachsen-Weymar**: liesse sich nicht darauf heraus. **Speyer**: auch nicht. **Sachsen-Eisenach**: desgleichen.

1757. Straßburg: auch nicht. Costanz: Die Uebertragung des Commando, nebst all jenem, was sonsten in das Jhro Kayserlichen Majestät zukommende supremum Directorium in bellicis einlauffe, wäre Allerhöchst-Deroselben gänzlich anheim zu geben. Sachsen Gotha: liesse sich nicht heraus. Augsburg: wie An. 1734. Sachsen-Altenburg: wie Sachsen-Gotha. Hildesheim: suspendirte sein Votum. Brandenburg-Onolzbach: Lasse es bey dem Jhro Kayserlichen Majestät hierunter gebührenden allerhöchsten Vorrecht. Paderborn: wie Hildesheim. Brandenburg Culmbach: liesse sich nicht heraus. Freysingen: wie Bayern. Braunschweig-Zell: wie Bremen. Regensburg: wie Bayern. Braunschweig Calenberg: wie Bremen. Passau: wie Bayern. Braunschweig-Grubenhagen: wie Bremen. Trient: liesse sich nicht heraus. Braunschweig Wolfenbüttel, Brixen, Halberstatt, Basel, Vor Pommern, Münster, Hinter Pommern, Oßnabrück, Behrden: auch nicht. Lüttich: wie Bayern. Mecklenburg Schwerin und Güstrau, Chur, Würtemberg, Fulda, Hessen-Cassel, Kempten, Hessen-Darmstatt: liessen sich nicht darauf heraus. Elwangen: Die Anordnung des Commando

über

1757. über die dermalige Reichs-Executions-Armée hange von Kayserlicher Majestät, als Reichs-Ober-Haupt, lediglich ab. **Baden-Baden:** Seye in Ansehung des Commando über die Reichs-Armée Kayserlicher Majestät alles unterthänigst zu überlassen. **Johanniter Meister, Baden-Durlach, Berchtesgaden, Baden-Hochberg, Weissenburg, Holstein-Glückstatt:** liessen sich nicht darauf heraus. **Prüm:** Was das Commando dieser Reichs-Executions-Armée betrifft; so seye überhaupt auf alle Fälle in denen Reichs-Schlüssen vom 11ten Mart. 1704. und 14. April. 1734. allbereits die Vorsehung geschehen: wobey es dann auch um so mehr bewende, als Ihro Kayserliche Majestät vermöge obhabenden Directorii in Bellicis das Nöthige ohnehin Reichs-Väterlich zu verfügen wissen werden. **Sachsen-Lauenburg, Stablo, Minden, Corvey:** liessen sich nicht darauf heraus. **Leuchtenberg:** wie Bayern. **Henneberg, Schwerin, Camin, Razeburg, Hirschfeld:** liessen sich nicht darauf heraus. **Nomeny:** wie Oesterreich. **Mömpelgart:** wie Würtemberg. **Aremberg:** wie Oesterreich. **Hohenzollern:** wie Bayern. **Lobkowiz:** Die Anordnung des Commando über dermalige Reichs-Executions-Armée hange

1757. von Jhro Kayserlichen Majestät ab. Salm: wie Worms. Dietrichstein: wie Oesterreich. Nassau-Hadamar und Siegen, auch Dillenburg, Siegen und Diez, Auerberg: liessen sich nicht darauf heraus. Ost-Frießland: wie Magdeburg. Schwarzenberg: wie Oesterreich. Taxis: wie Costanz. Schwarzburg: Ad Majora. Schwäbische Prälaten, Wetterauische Grafen, Rheinische Prälaten, Schwäbische, Fränckische und Westphälische Grafen, sodann Holstein-Gottorff: liessen sich nicht darauf heraus.

6. Maji. Den 6ten Maji votirten noch: Bamberg: wie Würzburg. Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück: Jhro Kayserlichen Majestät wäre die Anordnung des Commando über die dermalige Reichs-Executions-Armée anheim zu stellen.

9. Maji. Die den 9ten Maji errichtete Conclusa fielen also aus:

Chur Fürstliches: 6. werden wegen des Commando dieser ausrückenden Reichs-Executions-Armée und der dabey zu gebrauchenden Generalität Jhro Kayserliche Majestät das Erforderliche Reichs-Väterlich anzuordnen

nen

1757. nen geruhen; als worum Sie allergehorsamst zu ersuchen wären.

Fürstliches: Wegen dem Commando und dem Rang der Reichs-Generalität seye allbereits in denen An. 1704. und 1735. ausgefallenen Reichs-Schlüssen die nöthige Vorsehung geschehen; dabey es auch dermalen um so mehr verbleiben könne, da ohnedas Ihro Kayserliche Majestät vermöge aufhabenden Directorii in Bellicis hierinnfalls das Eigentliche Reichs-Väterlich zu verfügen wissen würden.

Commune Duorum: Wie das Chur-Fürstliche.

Reichs-Städtisches: berührte diese Materie nicht namentlich.

Conclusum trium Collegiorum: wie das Chur-Fürstliche.

Reichs-Gutachten: „6. werden wegen des Commando dieser ausruckenden „Reichs-Executions-Armée und der dabey „zu gebrauchenden Generalität Ihro Kayserliche Majestät das Erforderliche Reichs-Väterlich anzuordnen geruhen; als worum Sie „allergehorsamst zu ersuchen wären.„

19. Maji. Ihro Kayserliche Majestät meldeten darauf in Dero Commissions-Ratifications-Decret vom 19. Maji: „Und wie „übrigens Ihro Kayserliche Majestät das Com-

„mando

1757. „mando der Reichs-Executions-Armée „für jeztmalen des Herzogen zu Sachsen- „Hildburghausen Durchl. als Ihro Kayserl. „Majestät Feld-Marschallen und des Reichs „General-Feld-Zeugmeistern, in allermildestem „Betracht, - - - dergestalt allergnädigst auf- „getragen hätten, daß Dieselben solches unter „der Miteinverständniß Sr. des Herzogen zu „Lothringen Königlichen Hoheit, als Ihro Kay- „serlichen Majestät und des Reichs ersteren „Feld-Marschallen, und mit genauester Ein- „haltung alles dessen, was die ältere dißfallsige „Reichs-Schlüsse und Anordnungen besagen, „führen - - solle.„

An. 1758. 20. Febr. An. 1758. den 20. Febr. eröffneten Kayserliche Majestät dem Reich ferner in einem Commissions-Decret, wasmassen Allerhöchst-Dieselbe, auf die von des Herrn Herzogen Joseph zu Sachsen-Hildburghausen Durchl. erfolgte Aufgebung des Ihro während obgewesener Campagne anvertrauten Commando Dero Kayserl. und des Reichs Armée, solches in Allerhöchst Dero, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Namen, des Herrn Pfalzgrafen Friederich, Herzogen zu Zweybrücken Durchl. rc. allergnädigst aufgetragen hätten, nicht zweiflend, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände diese rc. gut befundene Auswahl gerne

1758. ne vernehmen, und die darunter für das Beste des werthen teutschen Vaterlandes wohlgemeinte Reichs-Väterliche Vorsehung mit allerunterthänigstem Danck erkennen würden.

22. Febr. Des Herrn Pfalzgrafens Durchlaucht notificirten in einem den 22. Febr. zur Dictatur gekommenen Schreiben dem Reichs-Convent eben dieses, mit dem Beysaz: Wie Sie in der Führung des Ihnen anvertrauten Commando allem deme das Genügen zu geben nicht ermanglen würden, worzu die Ihro Röm. Kayserl. Majestät, dann hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen abgeschworne Pflichten Sie verbinden; so würden Sie, da Kayserliche Majestät Sie als Dero Kayserlichen Feld-Marschallen zu ernennen gnädigst geruhet, als eine weitere ganz besondere Beglückung anzusehen haben, wann hohe Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände geruhen wollten, Ihnen gleichermassen die Würde eines Reichs-Feld-Marschallen beyzulegen, rc.

§. 12.
Handlungen wegen dieser Materie bey denen Kayserlichen Wahl-*Capitulationen*.

Und dieses ist es, was wegen des Commando derer Reichs-Armeen bey Reichs-Conventen aus Gelegenheit derer von Zeit zu Zeit entstande-

1653. standenen Reichs-Kriege zugetragen hat: Es ist aber sothane Materie auch ferner aus Gelegenheit derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen bey Reichs- und Wahl-Conventen in Bewegung gekommen.

An. 1653. An. 1653. erinnerte nemlich der ganze Fürsten-Rath vor der Wahl des Römischen Königs Ferdinands IV. überhaupt, daß die Reichs-Kriege denen Reichs-Constitutionen, der Reichs-Executions-Ordnung und dem Westphälischen Frieden gemäß geführet werden sollten:

Die Evangelische aber verlangten noch über dieses, zu setzen: „Und hierinn denselben in al-„len und jeden Puncten, unter andern auch, „so viel die Bestellung eines obristen Feld-„Hauptmanns, auch aller und jeder hoher und „niedriger Kriegs- und anderer Officier und „Bedienten, Besetzung eines Kriegs-Raths „von beyden Religionen, (welche vorermeldt „alle mit gebohrenen Teutschen von dem ganzen „Reich bestellt, und, gleich dem ganzen Krie-„ges-Heer, in Unser und des Heil. Reichs „Pflicht genommen, sonsten aber niemand mit „Pflichten verwandt,) nachgelebet - - werden „- - solle.„

Oesterreich dagegen meldete: Es wären diese Additiones also beschaffen, daß man an Sei-

ten

1653. ten Oesterreich sich nicht darzu verstehen könnte, weil selbige dem Reichs-Herkommen und vorigen Reichs-Abschieden, auch der Natur und Eigenschafft des Kriegs-Wesens zuwider liefen: Es wäre auch pro statu temporis præsentis nicht zu rathen, und wann es gleich die Nothdurfft erfordern sollte, so würde viel eine andere Tractation zur Hand zu nehmen seyn, als daß man jetzo schlechterdings den modum novæ Legis in die Wahl-Capitulation kommen lassen sollte.

Chur-Brandenburg instruirte seine Wahl-Gesandtschafft, darauf anzutragen: Daß jedesmals ein Chur-Fürst oder Fürst des Reichs, keineswegs aber ein Ausländer, zum commandirenden General der Reichs-Armée ernannt werden solle.

Es kame aber von allem diesem nichts in die Wahl-Capitulation des Römischen Königs Ferdinands IV.

§. 13.

An. 1658. An. 1658. auf dem Wahl-Tage Kayser Leopolds wiederholten resp. die gesamte Fürsten und die Evangelische besagte Erinnerungen.

Chur-Brandenburg aber verlangte, der Capitulation einzurücken: Der Kayser solle, mit Consens und Einwilligung samtlicher Chur-

1658. Fürsten und Ständen, einen Kriegs-Rath aus allerseits Religionen bestellen.

Es ware aber auch diesesmal nicht zu erhalten, daß etwas davon in die Capitulation gekommen wäre.

§. 14.

An. 1663. sqq. An. 1663. fienge man auf dem Reichs-Convent an, wegen eines Entwurffs einer beständigen Kayserlichen Capitulation zu handlen; da dann die Fürsten verlangten, derselben einzuverleiben: „Wo Wir - - von des Reichs wegen einen „Krieg zu führen hätten; so soll derselbe anderer Gestalt nicht, als nach Innhalt der Reichs-„Constitutionen, der Executions-Ordnung „und Instr. Pacis angefangen und geführt, „auch die Generalität, samt dem von beyden „Religionen bestellten Kriegs-Rath so wohl, als „das ganze Kriegs-Heer, in Unsere und des „Reichs Pflichten genommen werden.„

Es kame auch eine dergleichen Stelle in das würckliche Project: Nur daß es nach: „Generalität„ hiesse: „Samt dem von Kayserlicher „Maj. und dem Reich, auch ohne Unterschied „der Religion bestellten Kriegs-Rath.„

Nach verschiedenen Tractaten aber, bey denen ich mich nicht aufhalten will, verglichen sich die Chur- und Fürstliche Collegia, statt der

Worte:

1689. 1711. Worte: „Ohne Unterschied der Reli„gion bestellten Kriegs-Rath„ zu setzen: „In gleicher Anzahl der Religion bestell„te Kriegs-Raths-Directoren und Räthe.„

§. 15.

An 1689. An. 1689. wurde auf dem Wahl-Tag des Römischen Königs Josephs viel davon gesprochen: Ob nicht in die Capitulation zu bringen wäre, daß, wann sich Chur-Fürsten in Person bey einer Reichs-Armée befinden, Selbige das Ober-Commando darüber haben sollen? Endlich aber hielten die Mehrere dafür, daß diese Sache auf den Reichs-Convent gehöre, und bey dem puncto Securitatis publicæ mit abzuhandlen seye.

§. 16.

An. 1711. An. 1711. kame diese Sache auf dem Wahl-Tag Kayser Carls VI. wiederum vor: Aber nochmals zu keinem Schluß. v. MOSERS Anmerck. über die *Capit.* K. Franz. *Part.* 2. *pag.* 124-130.

Hingegen wurde dessen Wahl-Capitulation *art.* 4. einverleibt: „Dergleichen Reichs-Krie„ge sodann nach Innhalt der Reichs-Consti„tutionen, der Executions-Ordnung und des „Instr. Pacis geführet, auch die Generalität „samt denen von Uns und dem Reich in glei„cher Anzahl beeder Religionen bestellten Kriegs-

1741. „Raths-Directorn und Räthen, so „wohl als das ganze Kriegs-Heer, in „Unsere und des Reichs Pflichten genommen „werden solle; wie solches alles die auf solche „Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüs„se erforderen und mit sich bringen.„

§. 17.

An. 1741. Auf dem Wahl-Tag Kayser Carls VII. An. 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Häuser, der Capitulation auch noch beyzusetzen: „Daß der regierende Kayser „in Reichs- Kriegs- und Friedens-Sachen „nichts ohne Comitial-Einwilligung gesamter „Chur-Fürsten und Stände thue, auch solche „Sachen jederzeit zeitlich und ohne Aufenthalt „an Dieselbe gelangen lasse.„

Es geschahe aber nicht: Hingegen wurde, um mehrerer Deutlichkeit willen, der §. 3. des 4ten Articuls also abgeändert: „Dergleichen „Reichs-Kriege sodann nach Innhalt der „Reichs-Constitutionen, der Executions-Ord„nung und des Instr. Pacis geführet, auch die „von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl „von beyden Religionen zu bestellende Genera„lität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl „von beeden Religionen zu ernennenden Kriegs„Raths Directorn und Räthen, u. s. w.„

Auch

1745. Auch wurde §. 4. die wichtige Stelle beygeruckt: „Sodann wollen Wir „Unserem eigenen Kriegs-Rath und Generali„tät nicht gestatten, wider die Reichs- und „Crays-Verfassungen, - - - der Reichs-Ge„neralität einseitige Verhaltungs-Befehle zu„zuschicken.

Dagegen wurde beliebt, die auch in Vorschlag gebrachte Worte am Ende: „Oder ü„berhaupt einer mehreren Gewalt, weder von „dem Reich würcklich aufgetragen worden, zu „unterziehen; „ auszulassen.

§. 18.

An. 1745. Und so lautet nun auch die neueste An. 1745. errichtete Wahl-Capitulation Kayserlicher Majestät Francisci.

§. 19.

Sub-Membra der ersten Frage.

Nach diesem Actenmässigen Hergang der Sache nun kommt es bey der oben aufgestellten ersten Frage darauf an:

1. Was Kayserlicher Majestät vermöge Reichs-Herkommens in Direction derer Reichs-Kriege überhaupt, und in Commando-Sachen der Reichs-Armée ins besondere für Gerechtsame gebühren, oder nicht?

2. Was für denen samtlichen dreyen Reichs-Collegien? sodann

1664. 3. Was für denen Evangelischen
1734. Reichs-Ständen ins besondere?

Und wie nach allen diesen dreyen Umständen der Reichs-Schluß vom 17. Jan. 1757. mit dem älteren Reichs-Herkommen übereinstimme oder nicht?

§. 20.

Ob Kayserliche Majestät bey *Direction* derer Reichs-Kriege besondere Gerechtsamen habe?

So viel nun I. Kayserlicher Majestät Direction derer Reichs-Kriege betrifft; so ist es an deme, daß

1. In dem Reichs-Schluß vom 4. Febr. 1664. dem Kayser die Ober-Direction über die Reichs-Armée deutlich zugestanden worden ist;

2. Wurde der commandirende Reichs-Feld-Marschall in seiner Instruction an Ihro Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, auch NB. Principal-Kriegs- und Feld-Herrn, verwiesen, Deroselben in allem zu gehorsamen.

3. Noch An. 1734. den 14. April. wurde in dem Reichs-Gutachten gemeldet: Daß der Prinz Eugenius von Savoyen das Comando der Reichs-Armée sub auspiciis Cæsareis führen solle.

4. Wird

1757. 4. Wird so gar noch in dem allererst den 9ten Maji 1757. errichteten Reichs-Fürsten-Raths-Concluso Kayserlicher Majestät das Directorium in Bellicis zugeschrieben.

Es ist aber hinwiederum auch in Betracht zu ziehen:

Ad 1. Daß 1. der damalige Krieg kein Reichs-Krieg, sondern ein Krieg zwischen Kayser Leopoldo, als Königen in Ungarn, und der Ottomannischen Pforte gewesen ist, in welchem Krieg die teutsche Reichs-Stände ermeldtem Kayser nur eine gewisse Anzahl Hülffs-Völcker zuschickten; Dahero 2. auch in allen Commissions-Decreten und Reichs-Gutachten mit keinem Wort jemalen eines Reichs-Krieges, sondern nur des puncti *Assistentiæ* contra Turcas gedacht, auch wegen der Bedingungen, unter welchen diese Hülffs-Völcker an Oesterreich überlassen worden seynd, den 1. (11.) Jul. 1663. zwischen dem Kayserlichen Principal Commissario und denen bey dem Corps derer Auxiliar-Völcker concurrirenden Ständen ein solenner Recess geschlossen worden ist. Bey solcher Beschaffenheit nun ware es 3. freylich der Natur der Sache gemäß, daß dem Kayser, als eigentlicher in dem Krieg verfangenen Haupt-Parthie, die Ober-Direction solchen Krieges ver-

bleiben mußte; wie es auch in anderen dergleichen Fällen ohnstreitigen allgemeinen Völcker-Rechtens und Herkommens ist; allhier 4. nicht zu gedencken, daß dennoch solche Ober-Direction sehr eingeschränckt gewesen ist, wie wir hernach mit mehrerem vernehmen werden.

Ad 2. Aus allererst gesagtem ergibt sich nun auch sogleich der Schlüssel zu diesem zweyten Grund: wie nemlich Kayser Leopold eine gedoppelte Person vorstellete, nemlich als Römischer Kayser und als König in Ungarn; so wurde auch die Reichs-Armée an Ihne 1. als des Reichs Oberhaupt, nemlich als Römischer Kayser, sodann 2. als Principal-**Kriegs**- und Feld-Herrn, nemlich als König in Ungarn, angewiesen; welche Anweisung auch 3. deutlich dahin limitiret wurde: „In allen Sachen, was Dieselbe, bedeuteter massen, **wider den Erb-Feind** und dessen Adhærenten defensive & offensive vor gut befinden werden, zu gehorsamen.

Ad 3. Die Worte: Sub auspiciis, leiden nach dem buchstäblichen Verstand so wohl, als nach deren üblichen Gebrauch, allerley Auslegungen, und können nach deme, was hernach folgen wird, nichts weiteres sagen, als daß alles unter allerhöchstem Namen und mit Genehm-

haltung

haltung Jhro Kayserlichen Majestät geschehen solle; welches freylich nach der Reichs-Verfassung ganz unwidersprechlich ist.

Ad 4. Kan ich 1. nicht begreiffen, wie es möglich gewesen seye, das Conclusum, welches nach denen mehreren Stimmen abgefasset werden solle, also zu formiren; indeme zwar Oesterreich, Costanz und Prüm in ihren Votis eines Kayserlicher Majestät zustehenden supremi Directorii in Bellicis gedacht, mit solchen Votis sich aber nur wenige Vota in specie conformiret haben. 2. Man mag auch die Stimmen und deren Innhalt zählen und drehen wie man will; so wird man doch niemalen heraus bringen, daß die Mehrere eines Kayserlichen Directorii in Bellicis gedacht hätten. 3. Und ob sich gleich nicht findet, daß bey Verlesung des Conclusi etwas dagegen erinneret worden seye; so ergiebet doch die oben angeführte Liste derer Votorum, daß fast alle weltliche große Häuser sich gar nicht auf die ganze Materie eingelassen, oder doch auf keine Reichs-Armée angetragen haben, auch theils Gesandte abwesend, oder deren Stellen ohnersetzet waren, denen also die übrige eben so wenig, als das Fürstliche Collegium denen übrigen beyden Collegiis hätten præjudiciren können.

1706. Zu allem diesem kommt noch, daß weder in denen Reichs-Grund-Gesetzen eines Kayserlichen Vorrechts in Führung derer Reichs-Kriege gedacht wird, noch aus denen oben angeführten 100jährigen Reichs-Handlungen dergleichen erhellet; im Gegentheil so wohl ermeldte Reichs-Grund-Gesetze, als auch das Reichs-Herkommen, bewähren, daß Kayserliche Majestät und die Stände alle Reichs-Kriegs-Sachen gemeinschafftlich tractiren sollen.

§. 21.

Was Kayserlicher Majestät bey Ernennung eines *commandi*renden Reichs-Generals zukomme?

Was aber ins besondere die Ernennung eines commandirenden Generals belangt; so haben wir

1. Oben aus der Möglingischen Schrifft vernommen, daß dieselbe in vorigen Zeiten mehrmalen Kayserlicher Majestät überlassen,

2. Auch An. 1706. Deroselben heimgestellet worden ist, dem commandirenden Reichs-Feld-Marschallen einen selbst-beliebigen Kayserlichen General in Commando-Sachen zuzugeben; welches Sie auch gethan;

3. Kurz darauf aber das Haupt-Commando, ohne vorherige Vernehmung des Reichs,

1734. Reichs, Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu
1757. Braunschweig; so auch

4. An. 1734. des Prinzens Eugenii von Savoyen Durchl. aufgetragen haben.

5. Hat des Herrn Markgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. Herr Gesandter, oben erwähnter massen, den 2ten Maji 1757. auf die Frage: Wer das Commando der Reichs-Executions-Armée haben solle? sich heraus gelassen: „Lasse es bey dem Jhro Kayserlichen Majestät hierunter gebührenden allerhöchsten Vorrecht.„ Und Elwangen hat sich auch beglaubiget, die Anordnung des Commando hange von Kayserlicher Majestät, als Reichs-Oberhaupt, lediglich ab.

Alleine

Ad 1. Hat 1. bereits der seel. Herr D. MOEGLING gründlich geantwortet: Daß nemlich dergleichen ein- und anderemal freywillig geschehene Ueberlassung der Ernennung eines commandirenden Reichs-Generals an Kayserliche Majestät Allerhöchst-Deroselben so gar kein beständiges Recht darzu beylege, daß vielmehr das gerade Gegentheil daraus erfolge, indeme 2. solche Ernennung jedesmals nur auf selbigen Fall, auch 3. nicht, wie man es Oesterreichischer Seits einzuleiten gesuchet hat, Krafft eines Kayserlichen supremi Directorii in Bellicis,

cis, sondern freywillig, zugestanden worden, zugestanden worden, sodann 4. viel mehrere Fälle vorhanden seynd, da das Reich die Person des commandirenden Generals in Vorschlag gebracht, der Kayser aber solche nur bestättiget hat; daß mithin die Regul unstreitig so lautet: Ordentlicher Weise können Kayserliche Majestät keinen commandirenden Reichs-General ernennen; wann aber Deroselben von dem Reich diese Ernennung in ein- oder anderem einzelen Fall überlassen wird, gehöret es unter die Abfälle von der Regul: Und wann dieses nicht wäre; so wäre ja ganz unnöthig, ja Kayserlicher Majestät allerhöchsten Gerechtsamen nachtheilig, wann man bey dem Reichs-Convent darüber berathschlagen wollte: wer das Commando der Reichs-Armée haben solle? sondern es wäre an einem bloßen dergleichen Notifications-Commissions-Decret, als jüngsthin wegen des Prinzens von Pfalz-Zweybrücken Durchl. geschehen ist, genug; wo im Gegentheil Kayserliche Majestät zuweilen zu wiederholtenmalen darauf gedrungen haben, einen Reichs-Schluß abzufassen, wer das Commando der Reichs-Armée haben solle?

Ad 2. Auch dieses Exempel beweiset das Gegentheil: Dann ob gleich 1. der Kayserliche Hof mit dem damals commandirenden alten Reichs-

1707. Reichs-Feld-Marschallen offenbar nicht zufrieden, auch kein zweyter Reichs-Feld-Marschall zugegen ware; so machte doch der Kayserliche Hof in dieser Commando-Sache nicht die geringste Aenderung, bis Er von dem Reich darum ersuchet wurde. 2. Ware es überhaupt nur eine temporelle Sache von etlichen Wochen oder Monathen, involvirte auch 3. kein würckliches Commando, sondern nur eine dem an Leibes- und Gemüths-Kräfften abnehmenden commandirenden Reichs-General zu leistende Assistenz.

Ad 3. Gibt 1. das Kayserliche Commissions-Decret vom 13. Aug. 1707. selbsten die Auskunfft, daß nemlich solches bey Abwesenheit beeder Reichs-Feld-Marschalle, 2. in einem Frangenti, wo Salus publica allen mindesten Verzug abschneide, geschehen; dahero es 3. der Kayser auch nicht blos als eine von Ihme jure proprio & ordinario, sondern als eine ex necessitate, quæ non habet Legem, beschehene Sache, angezeigt hat; 4. nicht zweiflend, daß das Reich diese ob periculum in mora & gravitatem momenti unumgängliche und unverschiebliche Vorsorge genehm halten werde; welcherley Entschuldigungen alle unvonnöthen gewesen wären, wann der Kayser darinn etwas ohne das Reich hätte verfügen können.

Ad 4.

1734. Ad 4. Der Prinz Eugenius ware 1. ältester Reichs-Feld-Marschall; mithin kame Ihme das Commando der Reichs-Armée nach der Reichs-Verfassung ipso jure zu; Er wurde aber 2. noch ehe Er das Commando antrat, vom Reich zum Ueberfluß darinn bestättiget, auch 3. durch die dem Reichs-Gutachten vom 14. April. 1734. beygefügte Clausul: „So hat es für jezt sein Bewenden da„bey,„ dem Reich sein Recht in Commando-Sachen, bey einer mit hochgedachtem Prinzen sich etwa ergebenden Veränderung, vorbehalten.

Ad 5. Ist 1. nicht zu errathen, aus was für einem Grund man Hoch-Fürstl. Anspachischer Seits dieses sonderbare Votum (dessen man sich vielleicht zu anderen Zeiten nicht gerne wieder erinneren wird,) abzulegen gut gefunden hat: Es seye aber 2. derselbe beschaffen wie er will; so kan doch ein einiges singulaires Votum keinem ganzen Collegio, und noch viel weniger dem ganzen Reich nachtheilig seyn: Auf Elwangen aber mag das bekannte Urtheil des Erz-Bischoffs Guidobalds zu Salzburg von denen geistlichen Reichs-Ständen passen.

§. 22.

Reichs-Ständische Gerechtsame bey Führung eines Reichs-Krieges.

II. Derer gesamten Reichs-Stände in

Corpore

Corpore Gerechtsamen in Betreff der Direction des Reichs-Kriegs-Wesens beruhen nunmehro auf einem klaren in der Kayserlichen Wahl-Capitulation befindlichen Vergleich zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich: Daß nemlich 1. die Reichs-Kriege nicht nur überhaupt nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und des Instr. Pacis (welche alle das gesamte Reichs-Kriegs-Wesen als eine Reichs- und Crayß Angelegenheit erklären, und Kayserlicher Majestät dißfalls nichts ins besondere beylegen,) sondern auch **nach denen auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergehenden Reichs-Schlüssen** geführet werden sollen;

2. Daß der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath und Generalität der Reichs-Generalität keine **einseitige** Verhaltungs-Befehle zuschicken solle.

Wer mit böser Advocaten Streichen umgehet, könnte sagen: Es seye hier nur die Rede von dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath und Generalität, nicht aber von dem Kayser selbst; also behalte Dieser freye Hände.

Ob aber gleich, mehreren Glimpfs halber, hier die allerhöchste Kayserliche Person nicht benahmset ist; so ist Sie doch ohne Zweifel darunter eben so wohl gemeint, als bey denen Stellen, wo dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath etwas

in

in Justiz-Sachen verboten ist, kein vernünftiger Mensch wird behaupten wollen, dergleichen Verbote gehen die Kayserliche Person nicht an. Alle Regenten in der ganzen Welt pflegen alle wichtige Sachen durch die darzu bestellte Collegia und Ministers lauffen zu lassen; was also in denen zwischen dem Regenten und seinen Reichs- oder Land-Ständen errichteten Verträgen jenen untersagt, und dem Regenten nicht reservirt ist, darff sich derselbige ebenfalls nicht anmassen.

Man könnte zwar ferner einwenden: Daß das Chur-Fürstliche Collegium dadurch, da es die Clausul: Daß der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath und Generalität sich keiner mehreren Gewalt unterziehen sollen, als ihnen von dem Reich würcklich aufgetragen worden, verworffen, Selbst erkannt habe: Des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths und Generalität Gerechtsamen in Reichs-Kriegs-Sachen erstrecken sich weiter, als nur auf das, was ihnen würcklich vom Reich überlassen worden.

Aber es ist vielmehr umgekehrt, und diese Clausul ist ohne Zweifel darum weggelassen worden, weil niemalen üblich ist, daß das Reich dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath und Generalität in Reichs-Kriegs-Sachen auch nur den geringsten Gewalt verstattet, sondern alle dergle-

dergleichen Angelegenheiten gehören schlechterdings und einig und allein entweder für den Kayser und das Reich, oder in seiner Maaße für den Reichs-Kriegs-Rath und die Reichs-Generalität; wie besonders aus denen in die beyde letztere Kayserliche Wahl-Capitulationen art. 4. bey der Materie von Reichs-Kriegs-Sachen hinzu gekommenen neuen Stellen Sonnenklärlich erhellet.

§. 23.
Reichs-Ständische Gerechtsame in *Commando*-Sachen der Reichs-*Armée*.

III. Anlangend sodann die besondere Reichs-Ständische Gerechtsame in Commando-Sachen; so haben

1. Jezuweilen Kayserliche Majestät Selbst Erinnerung gethan, einen Schluß von Reichswegen abzufassen: wer das Commando der Reichs-Armée haben solle? Oder es haben

2. Die Reichs-Stände, bey entstandenem Reichs-Krieg, oder auch nur aus Gelegenheit der Berathschlagung des Puncti Securitatis publicæ, ohnerinnert diesen Punct mit unter die Deliberanda gesetzt; sofort

3. Die Person selbsten ernennt, und Kayserlicher Majestät zur Bestättigung, welche auch allezeit erfolget ist, vorgeschlagen.

4. Der also von dem Kayser und Reich bestellte commandirende General ist mehrmalen bey dem Reichs-Convent selbst von einer Reichs-Deputation in Pflichten genommen worden; und zwar

5. In Kayserliche und Reichs-Pflichten zugleich: Oder man hat

6. In neueren Zeiten zwar etwa auch den Verpflichtungs-Actum Kayserlicher Majestät überlassen; doch mit dem Beding und Vorbehalt, daß die Pflichten auf den Kayser und das Reich zugleich gerichtet werden.

7. So gar ist des commandirenden Generals Bestallungs-Brief Namens Kayserlicher Majestät und des Reichs bey dem Reichs-Convent ausgefertiget worden.

8. Ueber dieses hat das Reich dem commandirenden General eine formliche Instruction wegen seines Verhaltens, nach deren zuvor von Kayserlicher Majestät erfolgter Ratification, ausgestellt; auch

9. Sich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände, Ihne mit fernerer Instruction zu versehen.

10. In dieser Instruction ist der commandirende General angewiesen worden, fleißig Berichte an den Reichs-Convent zu erstatten, und sich Bescheides zu erholen; wie dann

11. Die commandirende Generale auch würcklich vielfältig dergleichen Berichte an den Reichs-Convent überschickt haben, und

12. Von demselben darauf, bald nach einem zuvor an Kayserliche Majestät erstatteten Reichs-Gutachten, bald auch ohne ein solches beschieden worden seynd; wo hingegen

13. Schon vorhin berührter massen, Krafft derer letzteren Kayserlichen Wahl Capitulationen, der Kayserliche Hof sich aller einseitigen Befehle an die Reichs-Generalität enthalten solle.

14. Weil aber die Zeit nicht allemal gestattet, von dem Reichs-Convent Befehl einzuholen; als ist in Reichs-Kriegen mehrmalen ein bey der Reichs-Armée anwesender Reichs-Kriegs-Rath angeordnet worden, wobey der Kayser oder dessen Generalität gar nicht einmal concurriret hat, sondern die Directores desselben aus Reichs-Ständen, die Räthe aber theils aus einigen von denen Reichs-Collegien darzu ausersehenen Kriegs-verständigen Personen, theils aus der Reichs-Generalität bestanden seynd; welcher Reichs-Kriegs-Rath

15. Ebenfalls dem Kayser und Reich zugleich die Pflichten geleistet, auch

16. Seine Instruction von dem Reich, nach erfolgter Kayserlicher Approbation, erhalten, und

17. Das von Ihme selbst Beschlossene sogleich ohne weitere Kayserliche Ratification zum Vollzug gebracht hat.

18. Wann auch etwa in neueren Zeiten kein würcklicher dergleichen Reichs-Kriegs-Rath bestellet worden ist; so hat doch die von denen Reichs-Ständen erwählte und vom Kayser bestättigte Reichs-Generalität eben diese Rechte und Pflichten gehabt. Wann ferner

19. Wegen Commando-Sachen zwischen zweyen zu gleicher Zeit vorhanden geweßten Reichs-Feld-Marschallen Streit entstanden, oder

20. Der commandirende General zu Abwartung Seines Amtes untüchtig worden ist, haben die Reichs-Stände Kayserlicher Majestät Gutachten darüber erstattet; wobey es auch entweder schlechterdings gelassen, oder doch noch fernerweites Gutachten von Ihnen erforderet worden ist.

21. Ist endlich ein Krieg zu Ende gegangen, und das Reich hat den commandirenden auch übrige Generals, ingleichen die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe nicht in Diensten behalten wollen, ist Ihnen der Dienst Namens des Reichs aufgekündiget worden.

Der Beweis aller dieser Sätze ist aus denen oben beygebrachten Reichs-Tags-Handlungen klar und unwiderleglich.

Zwar ist in der An. 1664. dem Reichs-Feld-Marschall ertheilten Instruction so wohl dem Kayser Selbst, wann Er in Person Kriegs-Rath gehalten, als auch in Dessen Abwesenheit Seiner Generalität, ein mehreres, als ich hier angeführet habe, zugestanden worden:

Aber 1. ist schon oben gezeiget und erinneret worden, daß der Kayser damals in Qualität eines Königs in Ungarn die eigentliche im Krieg verfangene Parthie gewesen ist, die Reichs-Armée aber nur ein Corps Hülffs-Völcker abgegeben hat; wie dann 2. die dem Reichs-Feld-Marschall in dem nächsten darauf erfolgten wahren und würcklichen Reichs-Krieg An. 1672. ertheilte Instruction von ganz anderer Beschaffenheit ist, und von allen in jene eingeflossenen Puncten nichts enthält.

§. 24.
Gerechtsame derer Evangelischen bey *Commando*-Sachen der Reichs-*Armée*.

III. Endlich auch derer Evangelischen Reichs-Stände besonderes Interesse und Gerechtsamen betreffend; so scheinen zwar Anfangs die Reichs-Stände von beyden Religionen bey dem Commando der Reichs-Armée nicht so wohl auf die Religion, als vielmehr auf die Kriegs-Erfahrenheit der Person gesehen, oder wenigstens nur einen einigen commandirenden

General verlangt, und höchstens eine Alternation darinn zwischen beyderley Religions-Verwandten abgezwecket zu haben; massen An. 1664. nur ein einiger, und zwar Catholischer, An. 1672. aber auch wieder nur ein einiger, und zwar Evangelischer, Reichs-Feld-Marschall bestellet worden ist.

Gleichwie aber schon seit Anfang des jetzigen Reichs-Tages Evangelischer Seits auf die Gleichheit der Religionen im Reichs-Kriegs-Rath gedrungen worden ist; also hat man sich endlich auch

1. Verglichen, daß überhaupt die Reichs-Generalität aus einer gleichen Anzahl von beyderley Religions-Verwandten bestehen solle.

2. Wann solchemnach zwey Reichs-Feld-Marschalle bey der Reichs-Armée wären, sollten beyde an dem Ober-Commando Theil haben; wiewohl man sich wegen der Art und Weise, wie solches möglich und einzurichten seye, noch nicht verglichen hat. Hingegen ist

3. Ausser Streit, daß, wann nur Ein Reichs-Feld-Marschall bey der Reichs-Armée, und Selbiger Evangelischer Religion ist, Ihme auch das Ober-Commando der Reichs-Armée allein zukomme.

4. Noch viel weniger kan es also Anstand haben, daß, wann es um ein Interims-Commando

mando zu thun ist, und die Reihe nach der Ancienneté einen Evangelischen trifft, Derselbige davon nicht ausgeschlossen werden könne.

5. Wann ein Reichs-Kriegs-Rath bestellet wird, muß der eine Director Evangelischer Religion seyn; ingleichem so viele Evangelische Kriegs-Räthe, als derer Catholischen seynd.

6. Auch ausser deme müssen wenigstens eben so viele Evangelische Reichs-Generale mit in den von dem commandirenden Generalen angeordneten Kriegs-Rath gezogen werden, als derer Catholischen seynd.

Alles dieses seynd, nach denen oben beygebrachten Reichs-Gesetzen und Exempeln, lauter unlaugbare Sätze.

§. 25.
Anmerckungen über den Reichs-Schluß vom 9. *Maji* 1757.

Hält man aber nun den Reichs-Schluß vom 9ten Maji 1757. dagegen; so findet sich freylich, daß, gleichwie diesen ganzen Krieg über überaus vieles, so mit der bisherigen Reichs-Verfassung nimmermehr vereiniget werden kan, vorgegangen ist, man also auch hierinn gar sehr von deme abgewichen seye, was vorhin in Reichs-Kriegs-Sachen Herkommens ware.

Man kan zwar nicht bergen, daß, je mehr in denen neueren Zeiten die Kayserliche Wahl-Capitulationen in Reichs-Kriegs-Sachen zum Vortheil derer Reichs-Stände eingerichtet worden seynd, hingegen auf der anderen Seite in eben diesen Zeiten der Kayserliche Hof Seinen Einfluß in die Reichs-Kriegs-Sachen um so weiter auszudehnen gesuchet, die Reichs-Stände auch würcklich manches seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts haben geschehen lassen, so man im vorigen Jahrhundert schwerlich gethan hätte; wohin z. E. die ex capite periculi in mora einseitig geschehene Ernennung eines commandirenden Reichs-Generals, die unterlassene Verpflichtung der Reichs-Generalität bey dem Reichs-Convent, die unterlassene Ertheilung einer Instruction von Reichs-wegen an Dieselbe, u. s. w. gehören; indessen zweifle ich, daß in vielen 100. Jahren einem Römischen Kayser in Reichs-Kriegs-Sachen so vieles durch einen formlichen Reichs-Schluß directe & per indirectum eingeraumet worden seye, als durch das Reichs-Fürsten-Raths-Conclusum und Reichs-Gutachten vom 9. Maji 1757. geschehen ist.

§. 26.

Besonders in Ansehung der Kayserlichen,

Dann

Dann in ermeldtem Reichs-Fürsten-Raths-Conclusſo wird

1. Ein Kayserliches Directorium in Bellicis anerkannt, und zwar

2. Daß vermöge desselben Kayserlicher Majestät zustehe, **das Eigentliche** wegen des Commando, und zwar dem Sinn und Zusammenhang nach, ohne einig-weiteres Reichs-Gutachten, zu verfügen.

Und ob gleich das Chur-Fürstliche Conclusum und das nach demselben eingerichtete Reichs-Gutachten hierinnen behutsamer gefasset ist; so wurde doch alles, was das Commando betrifft, lediglich Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchstem Gutbefinden überlassen.

Nun ist zwar dieser Vorgang, da in dem Reichs-Gutachten obgedachter verfänglicher Grund-Satz und die daraus gezogene Folge, ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht, ausgelassen worden ist, in so weit ohnnachtheilig, daß man keineswegs das, was dermalen, freywillig geschehen ist, ein anderesmal als eine Schuldigkeit zu erkennen, und wieder so viel nachzugeben hätte; Indessen ist doch eben das Sprüchwort bekannt: Exempla, ubi semel incipiunt, nunquam desinunt; Principiis obsta &c. und es könnte künftig leicht heissen: Will man dann anjetzo nicht eben so viel Vertrauen, De-

votion, u. s. w. gegen Kayserliche Majestät bezeugen, als An. 1757.

Es mag auch nun jetzo noch so freywillig zugegangen seyn; so bleibet doch allemal so viel übrig,

Der samtlichen Reichs-Stände,

daß man sich derer vorhin erzählten- von denen Vorfahrern erworbenen- und bis auf unsere Zeiten behaupteten samtlichen Reichs-Ständischen Gerechtsamen in Commando-Sachen der Reichs-Armée freywillig, wenigstens pro nunc, begeben habe:

§. 27.

Dann

1. Hat das Reich Kayserlicher Majestät keine Person zu solchem Commando vorgeschlagen.

2. Der commandirende General ist nicht von dem Reich verpflichtet worden, ob Er gleich durch Regensburg passiret ist.

3. Das Reich hat nicht einmal Nachricht erhalten, auf was für eine Eydes-Formul Er verpflichtet worden ist.

4. Es ist Ihme kein Bestallungs-Brief von dem Reich ausgefertiget worden; und

5. Eben so wenig eine Instruction wegen Seines Betragens in dem Commando.

6. Er

6. Er ist so wenig angewiesen worden, an den Reichs-Convent zu berichten, und sich von daher Bescheids zu erholen; als wenig Er auch von selbsten das geringste an das Reich hat gelangen lassen, ausser, man hätte gern Geld aus der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa.

7. Da man in der Wahl-Capitulation die einseitige Befehle des Kayserlichen Hofes an die Reichs-Generalität für unzulässig und schädlich erkannt hat; so seynd nun dieselbe durch diesen Reichs-Schluß selbst wieder aufgebracht und legitimiret worden: Und zwar

8. Ohne daß man wenigstens dem commandirenden General einen Reichs-Kriegs-Rath zugeordnet, oder

9. Wegen der nothwendigen Zurathziehung der Reichs-Generalität in Commando-Sachen etwas verfüget hätte. Woraus dann

10. Erfolget ist, daß der Kayserliche Hof auch die Abänderung des commandirenden Generals ebenfalls ohne vorgängige Vernehmung des Reichs, mithin einseitig, vorgenommen hat.

§. 28.

Wie auch der Evangelischen Gerechtsamen in Reichs-Kriegs-Sachen.

Und noch viel weniger seynd die Gerechtsamen derer Evangelischen Reichs-Stände bey dieser Gelegenheit verwahret worden; wie doch billig

billig von denen wenigen Evangelischen Fürsten, welche mit der Catholischen Parthie gemeinschafftliche Sache zu machen gutgefunden haben, zu Erhaltung Ihrer selbst-eigenen und Ihrer Religions-Verwandten so theuer erworbenen Rechte hätte geschehen sollen. Im Gegentheil seynd

1. Der Evangelische Reichs-Feld-Marschall, und der auf Ihne der Ancienneté nach gefolgte Reichs-General der Cavallerie ohne Vorwissen des Reichs, und besonders derer Evangelischen Stände, von diesem Commando ganz ausgeschlossen, und selbiges einem jüngeren Catholischen Reichs-General aufgetragen worden.

2. Eben so wenig ist denen übrigen Evangelischen Reichs-Generals prospicirt, sondern Kayserlicher Majestät lediglich überlassen worden: Ob und wen von der Reichs-Generalität Sie bey der Reichs-Armée gebrauchen wollen oder nicht?

3. Noch viel weniger ist wegen eines Evangelischen Kriegs-Raths-Directoris und Evangelischer Kriegs-Räthe die geringste Verordnung; noch

4. Wegen Zuziehung der Evangelischen Reichs-Generalität, viel weniger in gleicher Anzahl mit denen Catholischen, in den Kriegs-

Rath

Rath auch nur einige Erwähnung geschehen.

Ob nun 1. allem diesem dadurch genugsam abgeholffen worden seye, da Kayserliche Majestät den 19. Maji 1757. dem Reich notificiret haben, daß der von Allerhöchst-Deroselben einseitig ernannte commandirende General das Commando mit genauester Einhaltung alles dessen, was die ältere dißfallsige Reichs-Schlüsse und Anordnungen besagen, führen solle? Zumalen da 2. von denen Würckungen dieses Kayserlichen allergnädigsten Auftrages nichts für die Reichs-Stände vortheilhafftes, wohl aber, vorhin gemeldeter massen, das Gegentheil bekannt worden ist; werden diejenige hohe, besonders Evangelische, Reichs-Stände, welche die Erhaltung der bisherigen Reichs-Verfassung nicht nur in dem Munde führen, sondern denen es wahrhafftig darum zu thun ist, von selbsten zu beurtheilen, und so 3. auch zu überlegen wissen: wie allenfalls das, was jetzo geschehen ist, sich wiederum so einlencken lasse, daß man es künfftighin zu bereuen keine Ursach haben möge.

§. 29.

Betrachtungen über das dem Prinzen zu Zweybrücken aufgetragene *Commando* der Reichs-*Armée*.

Und so komme ich dann zu der

zweyten Frage:

Ob

Ob die von Kayserlicher Majestät beschehene Ernennung des Prinzen Friederichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchl. zum commandirenden Generalen der Reichs-Armée Reichs-Verfassungs-mäßig seye?

Da ist nun ein Unterschied zu machen zwischen der neuen und alten Reichs-Kriegs-Verfassung.

Nach der neuen durch den Reichs-Schluß vom 9ten Maji 1757. beliebten ist nichts Erhebliches dagegen einzuwenden; weil Kayserlicher Majestät lediglich überlassen worden ist, wegen des Commando der Reichs-Armée und der dabey zu gebrauchenden Generalität das Erforderliche anzuordnen.

Hingegen ist nach der alt-hergebrachten Reichs-Kriegs-Verfassung diese Ernennung eines zweyten commandirenden Generals der Reichs-Armée für die Reichs-Stände überhaupt, und für die Evangelische ins besondere noch weit bedencklicher als die erste. Dann

1. Kommen bey derselben alle vorhin berührte, allen Reichs-Ständen, und denen Evangelischen vor andern, beschwerliche Umstände von neuem vor; werden auch dadurch mercklich gehäuffet, weil

2. Des Prinzens von Zweybrücken Durchlaucht noch gar nicht Reichs-General seynd.

Nun

Nun ist noch niemalen erhört worden, daß eine Reichs-Armée, es wäre dann ein regierender Chur-Fürst gewesen, von einem anderen, als einem Reichs-General, commandiret worden wäre, zumalen da so viele würckliche Reichs-Generale von allen Sorten vorhanden seynd: Es ist auch

3. Weder glaublich, daß bey der von Reichs-wegen an Kayserliche Majestät beschehenen Ueberlassung der Ernennung eines commandirenden Generalens die Absicht gewesen seye, so gar von der so viele hundert Jahre hindurch hergebrachten Reichs-Kriegs-Verfassung abzugehen; noch

4. Mit Kayserlicher Majestät unter dem 19. Maji 1757. ertheilten allergnädigsten Versicherung zu vereinbaren, daß die ältere dißfallsige Reichs-Schlüsse und Anordnungen auf das genaueste eingehalten werden sollten. Und ob gleich

5. Des Prinzens von Zweybrücken Durchlaucht, um diesen selbst erkannten Bedencklichkeiten auszuweichen, die Ansuchung bey dem Reichs-Convent gethan haben, Sie zum Reichs-Feld-Marschallen zu erklären; so ist doch

6. Abermalen vorderist etwas Unerhörtes, daß Jemand zuerst zum commandirenden General

neral der Reichs-Armée ohne Vorwissen des Reichs bestellet, und hernach erst zum Reichs-General angenommen werden solle; da vielmehr umgekehrt Jemand erstlich Reichs-General seyn muß, und alsdann erst fähig ist, die Reichs-Armée zu commandiren.

7. Ist bereits ein Catholisch- und Evangelischer Reichs-Feld-Marschall vorhanden, und keine Noth, nach dem einigen Vorgang vom Jahr 1734. deren Anzahl zu multipliciren; so ist auch

8. Alles ganz still davon, daß zugleich noch ein zweyter Evangelischer Reichs-Feld-Marschall bestellet werden solle, ohne welches jedoch kein zweyter Catholischer Feld-Marschall ernennet werden kan, man wolle dann die Kayserliche Wahl-Capitulation und das Reichs-Herkommen, denen Evangelischen zum Tort, ganz nicht mehr gelten lassen.

9. Ist es zwar nicht ohne Exempel, daß Jemand gleichbalden zum Reichs-General-Feld-Marschall ernannt worden ist, ohne zuvor eine niedrigere Generals-Charge bey dem Reich bekleidet zu haben; allein entweder waren es regierende Reichs-Fürsten, z. E. Herr Herzog Carl Alexander zu Würtemberg, oder solche berühmte Helden, mit denen niemand zu competiren verlangte, z. E. der Prinz Eugenius zu Savoyen:

Derma-

Dermalen aber ist die Frage von einem nachgebohrenen Prinzen eines Fürstlichen Hauses, deme die resp. schon viele Jahre in Reichs-Diensten als Generals stehende Prinzen von Baden-Baden, Baden-Durlach und Hessen-Darmstatt eben so wenig an Geburt weichen, als in der Erfahrenheit in Kriegs-Sachen werden nachstehen wollen; wie dann deßwegen Dieselbe würcklich unter hochgedachten Prinzens von Zweybrücken Durchlaucht Commando durchaus keine Dienste leisten wollen, auch dißfalls nach deme, was Reichs- und Kriegs-Herkommens ist, alles für Sich haben.

Welchemnach noch in dem weiten Felde stehet: Ob mehrgedachten Prinzens von Zweybrücken Durchlaucht mit Ihrem Gesuch einer Reichs-Feld-Marschallen-Stelle durchdringen werden; bis dahin Sie also in Ansehung der Reichs-Armée ein fremder General bleiben, mithin auch allen Reichs-Ständen, welche nicht fähig seynd, Ihre Gerechtsame anderen Neben-Absichten aufzuopferen, ohnmöglich gleichgültig seyn kan, die Reichs-Armée unter Deroselben Commando stehen zu sehen.

Als dieses Gutachten bereits gefertiget ware, treffe ich noch ein ungedrucktes Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll an, welches hieher einschläget, und folgenden Innhalts ist:

Den 6. (16.) Dec. 1671. wurde wegen Ernennung der Reichs-Generalität deliberirt, da dann in verschiedenen Votis folgendes hieher gehöriges vorkame: **Bayern:** Halte sonsten dafür, daß es hiebey die Meinung haben würde, ratione modi dasjenige zu observiren, so bey letzterm Türcken-Krieg quoad Religionem beobachtet worden; nemlichen, wann ein Officium von einem Catholischen bestellet worden, alsdann das andere mit einem Augspurgischen Confessions-verwandten Subjecto, & sic vice versa, zu ersetzen wäre, ꝛc. **Oesterreich** führte aus seiner erhaltenen Instruction an: „Dabey aber auf die Parität der Religion, damit schädliche Jalousie vermieden, und desto „mehr Einigkeit verbleibe, reflectirt werde, „sonderlich aber auch dahin zu sehen, damit „nicht nur die Generalität bestellt, sondern auch „Dero, mit Vorbehalt Unserer Ober-Dire- „ction, solcher Gewalt eingeraumet werde, da- „mit man die Völcker auf jeden Noth-Fall aus „den Craysen zusammen bringen, und zur Reichs- „Sicherheit dahin, allwo es vonnöthen, anführen könnte.„ **Teutschmeister:** wie Oesterreich. **Pfalz-Neuburg:** Sey zuvorderst mit Bayern darinn einig, (gleichwie man auch darvor halte, es allerseits die Meynung haben werde, bevorab Ihre Kayserl. Maj. Selbst in Dero

ro allergnädigsten Rescript dahin angetragen,) daß bey Bestellung der Generalität paritas Religionis zu observiren, damit keiner wider den andern gravirt, noch einige Jalousie verursachet werden möge, ꝛc. Deme zufolge votirte Pfalz-Neuburg auf einen Evangelischen Feld-Marschallen, sodann, weil paritas Religionis erforderte, daß die zweyte Stelle mit einem Catholischen Subjecto ersetzet werde, auf einen Catholischen General-Lieutenant. **Eichstätt:** wäre mit anderen darinn einig, daß bey Benennung solcher Generals-Personen die paritas Religionis zu beobachten. **Augspurg:** Man seye befelcht, daß bey Bestellung der Generalität die paritas Religionis zu observiren, und Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem höchsten Ober-haupt des Reichs, die Ober-Direction zu überlassen wäre. **Paderborn:** Man wolle dißseits auch dasjenige, so von Bayern und Pfalz-Neuburg wegen Beobachtung der Religions-Parität erinnert worden, wiederholt und secundirt, nicht weniger auch ein solches dem Salzburgischen Voto angehänget haben. **Freysingen:** Die Paritas Religionis möchte observirt, und bey Bestimmung der übrigen (auf den Feld-Marschall folgenden) Generals-Personen auf die Alternation angetragen werden. **Regensburg:** wie Freysingen. **Passau:**

Vergleiche sich mit demjenigen, so von Bayern und Pfalz-Neuburg wegen Observirung der Religions-Parität erinnert worden. **Baden-Baden:** Schluge, zu Beobachtung der Religions-Parität, einen Evangelischen Feld-Marschall und Catholischen General-Lieutenant vor. **Johanniter Meister:** wie Oesterreich. **Fulda:** Seye paritas Religionis zu beobachten. **Hinter Pommern:** Disseits habe man wegen deßjenigen, so wegen der Religions-Parität erinnert worden, nicht nur nichts zu sprechen, sondern bekennete von selbsten, daß solches denen Reichs-Satzungen und neuerlichen Herkommen gemäß seye, und dahero auf ein- und des andern Begehren ohnweigerlich zu observiren wäre. Es stehe in dem Instr. Pacis: Quod uni parti est justum, illud & alteri debet esse justum; wornach man dann allemal sich billig richten solle. **Kempten:** wie Fulda. **Elwangen:** wie Augspurg. **Mecklenburg-Schwerin:** Man müßte sich billig mit den Vorstimmenden - - vereinigen, die ihr Absehen hätten, daß, so viel es möglich, die Gleichheit der Religion in Austheilung der Kriegs-Chargen in Acht zu nehmen sey. Es könnten zwar einige mit grösserer Vernunfft sagen: Die Religion fechte allhier nicht; es sey allhier mehr zu sehen, was einer könne, als was er glaube,

die

die Tugend und Tapferkeit binde sich an keinen Unterschied der Religion; die gröste Monarchen hätten Ihre Armeen einem oder anderm anvertraut, der nicht Ihres Glaubens oder Meynung gewesen; wie dann dessen alte und neue Exempla zur Genüge könnten angeführet werden: Es seye diesem allem also; gleichwohl befinde sich das Römische Reich in einem solchen Zustand, daß man der Eyfersucht und Mißtrauen billig alle Quellen verstopfen solle, so viel es immer seyn könne; auch seye keine Religion, die in dem Friedens-Schluß enthalten, also leer von tapfferen und geschickten Personen, daß man nothwendig aus einer derselben alle hohe Chargen zu nehmen nöthig hätte. **Mecklenburg Güstrau:** wäre mit einigen Herren Vorstimmenden darinn einig, daß bey Bestellung der hohen Kriegs-Chargen die paritas Religionis zu observiren. **Sachsen-Lauenburg:** Wiederhole, daß paritas Religionis bey Bestellung der künfftigen Reichs-Generalität observiret werden möchte: Und gleichwie die vorhabende Verfassung und darzu gehörige Generalität von dem Reich verglichen und bestellet werde, in dem Reich aber Kayserliche Majestät das allerhöchste Oberhaupt seyen; als folge von selbsten, daß Deroselben das supremum Directorium darüber gebühre: wie man dann diß Orts, was de-

 rent-

rentwegen von Oesterreich votando vorgebracht worden, bestens secundiret haben wolle. **Minden:** wie Hinter-Pommern. **Leuchtenberg:** wie Bayern. **Schwerin:** wie Mecklenburg-Schwerin. **Camin:** wie Halberstatt. **Razenburg:** wie Mecklenburg-Schwerin. **Hirschfeld:** Was wegen Parität der Religion erinnert worden, wäre in Instr. Pacis fundirt. **Arnberg:** Müsse expresse bedingen, daß Römisch-Kayserlicher Majestät die Ober-Direction in allem verbleibe; sodann die paritas Religionis bey Constitution fernerer Generalität nicht ausser Acht zu lassen; deme zufolg, wann der General-Reichs-Feld-Marschall für dißmal der Augspurgischen Confession zugethan, die subsequirende General Lieutenants-Charge mit einem Catholischen Subjecto besetzet werden müsse; und stünde solchemnach dahin, ob man die dritte Stell mit einem Catholischen, und die vierte mit einem von den andern beeden per Instr. Pacis zugelassenen Religionen, und sofort die Parität unter den Generalen de gradu in gradum jeztvermeldter massen, oder nur per Bausch, nach Anzahl der Personen oder Chargen, ohne Reflexion der Vor- und Nachgehenden, summatim und in genere einrichten wolle? **Eggenberg** und **Lobkowitz:** wie Oesterreich. **Salm:** Müsse per expressum bedingen,

dingen, daß die paritas Religionis de gradu in gradum nach der Generalität Chargen, oder nach Anzahl der Personen in genere überhaupt vornemlich zu observiren; sodann daß der Römisch-Kayserlichen Majestät die Ober-Direction, ut conditio sine qua non &c. ganz verbleiben solle. **Nassau-Hadamar und Siegen:** Was wegen Ihrer Kayserl. Majest. zustehender Ober-Direction in einigen Votis angeführet worden, conformire man sich mit Sachsen-Lauenburg. **Auersberg:** wie Oesterreich. **Schwäbische Prälaten:** Bedingen sich, daß paritas Religionis zu observiren. **Schwäbische Grafen:** Auch 2c.

XX.

Von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals.

Erste Frage:

Ob ein Reichs-General, der zu einer andern im Römischen Reich erlaubten Religion übertritt, dadurch seines Reichs-Generalats verlustiget werde?

Antwort.

Als Gründe, warum ein solcher General sei-

nes Generalats nicht verlustiget werde, könnte man angeben:

1. Es ist nirgendwo kein Reichs-Schluß vorhanden.

2. Eben so wenig kan man sich dißfalls auf ein Reichs-Herkommen beruffen, da nicht bekannt ist, daß dieser Fall bis auf unsere Zeiten sich jemalen zugetragen habe, mithin auch nicht gesagt werden kan, daß es in dergleichen Fällen so oder anderst gehalten worden seye.

3. Ist die Religions-Aenderung in Teutschland keine Sache, welche den Verlust einiger Würde oder Amtes nach sich zöge; ausser, was in dem Religions- und Westphälischen Frieden in Ansehung derer geistlichen Reichs-Stände versehen worden ist, welches aber darum keinen Einfluß hieher hat, weil der Grund, warum solches bey denen Geistlichen beliebt worden ist, damit nemlich die Stiffter nicht in Gefahr gerathen, in anderer Religions-Verwandten Hände zu kommen, in dem Fall, davon die Frage ist, gar nicht anschläget.

4. Vielmehr ist dieser sogenannte geistliche Vorbehalt ein starcker Grund, daß die Religions-Veränderung bey anderen Personen dergleichen Würckung nicht nach sich ziehe: Dann eben daraus, weil, nach fast hundertjährigem Streiten, endlich beliebt worden ist, daß die geistliche

geistliche Reichs-Stände von beyden Seiten, welche von ihrer Religion abtretten, ihrer Stiffts-Würde dadurch verlustiget seyn sollen, wird, als durch eine Ausnahm, die Regel bestärckt, daß ordentlicher Weise die Religions-Aenderung keinen Verlust der Würde noch anderer Gerechtsamen nach sich ziehe.

5. Eben dieses bestättiget auch das unlaugbare Reichs-Herkommen; als nach welchem weltlichen Reichs-Ständen, wann Sie die Religion ändern, in Ansehung ihrer angebohrenen oder personellen Würden und Gerechtsamen nicht das geringste in den Weg geleget wird.

6. Heißt es im *Instr. Pac. art.* 5. §. 1. In omnibus inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.

7. Ja §. 35. heißt es so gar auch von denen gemeinen Leuten und Unterthanen derer Reichs-Stände: Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, *aliisve juribus* aut commerciis, - - - arceantur: - -

sed in his & similibus *pari cum concivibus jure habeantur*, æquali justitia protectioneque tuti; Dahero

8. Auch die Rechts-Gelehrte behaupten, daß nach diesem Instr. Pacis ein Burger einer Reichs-Stadt, so die Religion ändert, dadurch seines Burger-Rechts nicht verlustiget werde.

v. MOSERS Teutsch. Staats-Recht *Tom.* 42. *p.* 468.

9. Kan hier weder der Status anni decretorii anschlagen, als welcher nur auf den Besitz der Kirchen-Güter und die Religions-Uebung derer Unterthanen gehet; noch hat

10. In das Reichs-Kriegs-Wesen einen Einfluß, indeme es da nach der Ancienneté gehet, und in Commando-Sachen u. d. g. nicht auf die Religion gesehen wird, sonst z. E. der Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth und der Chur-Fürst Georg Ludwig zu Braunschweig die Reichs-Armée nicht erst in dem jetzigen Jahrhundert hätten commandiren können.

11. Da die Religion so gar niemanden hinderlich ist, zu einem Reichs-Generalat zu gelangen; daß im Gegentheil, Krafft ohnstreitigen Reichs-Herkommens, die Reichs-Generalität nothwendig mit beyderley Religions-Verwandten besetzt seyn muß; so kan die Religion

auch

auch keine Ursach seyn, ein Reichs-Generalat zu verliehren.

12. Ist nicht nur überhaupt bekannt, quod turpius ejiciatur, quam non admittatur, hospes; sondern es würde leichtlich auch derjenige Religions-Theil, zu welchem der Reichs-General neuerlich übergetretten ist, es für eine Beschimpfung aufnehmen, wann ihr neuer Glaubens-Genoß um deßwillen, weil Er zu ihnen übergetretten ist, seiner Reichs-Generals-Stelle verlustiget werden sollte; da doch, wie wir schon gehöret haben, nicht einmal ein Handwercksmann um der Religion willen verächtlich gehalten werden solle.

13. Was durch einen Reichs-Schluß vestgesetzet worden ist, müßte auch durch einen anderweiten Reichs-Schluß wiederum abgeändert werden: Wann nun die Sache bey dem Reichs-Convent in Ueberlegung käme, und die Stände der Religion, welcher der Reichs-General neuerlich beypflichtet, in partes giengen, wie vermuthlich ist, würde doch nichts aus der Sache werden; zumalen da weder der eine noch der andere Theil schuldig ist, zu sagen, warum er in partes gehe? sondern nach *Instr. Pac. art.* 5. §. 52. genug ist, wann es in facto seine Richtigkeit hat, daß man in Partes gegangen seye.

Dessen

Dessen allem ohnerachtet ist und bleibet doch unstreitig, daß 1. einer, der die Religion geändert hat, nicht mehr für einen Glaubens-Genossen derjenigen Kirche gehalten werden kan, von welcher er ausgegangen ist; um so mehr, als es 2. um dergleichen Reichs-Kriegs-Bedienungen eine ganz personelle Sache ist, mithin auch die Exempel durchaus nicht anschlagen, da einige Landes-Herren, so die Religion für ihre Person geändert haben, in Rücksicht auf ihre der vorigen Religion zugethan verbliebene Lande dennoch nach wie vor als Mitgliedere des Corporis der Religion, welche sie verlassen haben, angesehen werden. 3. Ist aber dieses, so ist die Kayserliche Wahl-*Capit.* *art.* 4. §. 3. klar: „Die von Uns und dem „Reich **in gleicher Anzahl von beyden** „**Religionen** zu bestellende Generalität.„ 4. Sollte und wollte nun der Reichs-General, so zu einer anderen Religion übertritt, seine vorige Stelle behalten; so wären ja alsdann von der Religion, welche er neuerlich angenommen hat, ein Reichs-General weiter, mithin bey dem anderen Theil zwey weniger vorhanden, z. E. es seynd 2. Catholische Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants und 2. Evangelische; tritt einer von diesen zu jenen, so seynd 3. Catholische und 1. Evangelischer; so auch umge-

umgekehrt: Wo bliebe dann die Gleichheit? Ja wann es 5. eine Generals-Stelle beträffe, welche von jeder Religion nur mit einer einigen Person besetzet ist, würde alsdann solche Stelle nur mit einerley Religions-Verwandten besetzet seyn, und alsdann die andere Religions-Verwandte gar um ihr Recht, wenigstens auf eine Zeitlang, kommen, oder, wann auch gleich ein neuer General von ihrer Religion erwählet würde, der andere Theil doch allemal eine Person weiter haben, mithin die offt-angeregte Gleichheit Noth leiden.

Solchemnach lassen sich auch die für die erste Meynung angeführte Gründe gar leicht beantworten. Dann

Ad 1. Ist allerdings ein Reichs-Gesetz, nemlich die vorhin beygebrachte Stelle der Wahl-Capitulation, vorhanden. Sagt sie gleich nicht mit eben so vielen Worten, daß ein solcher Reichs-General seine Stelle niederlegen solle; so sagt sie doch: Die Reichs-Generalität solle in gleicher Anzahl von beyden Religionen bestellet seyn: Wo aber von einem Theil mehrere Personen vorhanden seynd, als von dem andern; da ist ja keine Gleichheit: Und das offentliche Interesse des darunter Noth

Noth leidenden ganzen Corporis verdienet ja mehrere Rücksicht, als dieses, daß es einen solchen General incommodiren würde, wann er resigniren sollte. Zudeme ist es ja sein eigener freyer Wille, und da er es vorher weißt, was die Civil-Würckungen eines solchen Ueberganges seynd; so hat er es auch niemand, als sich selbsten, zuzuschreiben. Resignationen der Reichs-Generals-Stellen seynd ja, wie des Herrn Grafens von Seckendorff ganz neues Exempel zeiget, weder ungewöhnlich, noch nachtheilig: Und ist gleich eine Art nicht so gar freywillig als die andere; so kan doch eine Resignation, welche eine nothwendige Folge eines ganz freywillig gefaßten- und der Ehre nicht im geringsten abbrüchigen Entschlusses ist, ebenfalls nicht schimpflich seyn.

Ad 2. Wo ein klares Gesetz und dessen Analogie vorhanden ist; da kan man das Reichs-Herkommen entbehren, als welches nur die Lücken derer Reichs-Gesetze ergänzet, oder deren Gebrauch bestärcket.

Ad 3. Allerdings gibt es mehrere Fälle, da die Religions-Aenderung auch den Verlust weltlicher Gerechtsamen nach sich ziehet. Z. E. wann ein von dem Catholischen Theil eines gemischten

mischten Reichs-Crayses præsentirter Cammer-Gerichts-Assessor die Religion änderte, müßte er ohnstreitig seine Stelle niederlegen; so auch im umgekehrten Fall; ingleichem wann in einer paritätischen Reichs-Stadt eine Magistrats-Person oder Syndicus eine andere Religion annähme, u. s. w.

Ad 4. Daß ordentlicher Weise die Religions-Aenderung keinen Verlust einer Würde oder einiger Gerechtsamen nach sich ziehe, bleibet allerdings die Regel: Aber diese Regel hat viel mehrere Ausnahmen, als nur der Geistlichen Vorbehalt; nemlich alle diejenige Fälle, wo nach denen Reichs-Gesetzen oder Verträgen nur gewisse Religions-Verwandten, oder nur eine gewisse Anzahl Personen von ein- oder anderer Religion eines bestimmten Amtes oder Rechts fähig seynd.

Ad 5. Eben darum, weil die weltliche Reichs-Stände an keine gewisse Religion gebunden seynd, können sie auch eine Religion ergreiffen, welche sie wollen; Die Reichs-Generalität hingegen ist in sofern an die Religion verbunden, daß sie nothwendig aus Personen von beyden Religionen in gleicher Anzahl bestehen muß; also kan man ja auch von jenen keinen Schluß auf diese machen.

Ad 6. In der angezeigten Stelle des Westphälischen Friedens stehet noch etwas wichtiges weiteres dabey, und es heißt: Sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est. Wann also die Wahl-Capitulation verordnet: Daß die Reichs-Generalität aus Personen von beyden Religionen in gleicher Anzahl bestehen solle; so würde vielmehr die in beyden Stellen beliebte Gleichstellung umgestossen, wann mehrere Reichs-Generals von einer Religion wären, als von der anderen.

Ad 7. Daraus folgt nur so viel, daß alle Religions-Verwandten dieser Gerechtsamen fähig seyen, mithin, wann dieser Grund hier etwas gelten solle, daß beederley Religions-Verwandte der Reichs-Generals-Würde fähig seyen, und das streitet niemand: Das aber stehet nicht in der angezeigten Stelle des Westphälischen Friedens, daß die Religions-Verwandte eines Theils berechtiget seyn sollen, sich des andern Theils Gerechtsame anzumassen: Das hiesse nicht: *pari*, sondern *impari* jure habeantur. Wann aber beyde Theile in gleichen Rechten stehen, wie es nach der Wahl-Capitulation bey der Reichs-Generalität

neralität seyn solle, alsdann kan man sagen, daß dieser Stelle nachgelebet werde.

Ad 8. Dieser Satz ist nach dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 36. noch vielen Zweifeln unterworffen: Und wann auch dieses nicht wäre; so würde es doch alsdann seinen Abfall leiden, wann nach denen Verträgen eine gewisse Anzahl von Personen bestimmet wäre, welche allein dieser Religion ohne Verlust des Burger-Rechts beypflichten könnten, oder wann der andere Theil sonst einen Nachtheil davon zu gewarten hätte.

Ad 9. Man braucht den Annum decretorium nicht zur Entscheidung herbey zu ziehen, da die Frage auf eine andere eben so Rechts-kräfftige Art in der Kayserlichen Wahl-Capitulation entschieden ist.

Ad 10. Daraus folgt wieder nur so viel, daß beyderley Religions-Verwandte des Commando fähig seyen; nicht aber, daß von einer Religion mehr Reichs-Generals seyn können, als von der andern.

Ad 11. Die Religion ist nicht an sich die Ursach, warum er die bisherige Stelle nicht länger begleiten kan, sondern weil durch seinen Uebergang die Gesetzmäßige Anzahl der Reichs-

Generale einer Religion ungebührlich verstärcket, und der anderen ungebührlich geschwächet würde. Wer eine andere Religion annimmt, gehet selbst von dieser Kirche und ihren Glaubens-Genossen aus; kan dahero nicht sagen, daß er von ihnen ausgestossen werde. Wann auch der Theil, von dem er also ausgegangen ist, ihne nicht mehr als den Ihrigen erkennet, noch ihme die auf der verlassenen Religion haftende persönliche Gerechtsame angedeyhen lassen will, heißt es billig: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. Ein mehrereres ist schon ad 1. vorgekommen.

Ad 12. Ist gar nicht glaublich, daß weder der eine noch andere Theil deßwegen in Partes gehen würde, weil nichts dabey zu gewinnen wäre. Dann einmal ist doch nicht möglich, zu behaupten, einer, so die Religion geänderet hat, seye noch ein General von der Religion, die er verlassen hat: Gehört er aber nicht mehr zu ihnen; so ist ja seine Stelle ipso jure erledigt, und wann er die Anzahl der Generals von der andern Religion vermehren hilfft; so muß wenigstens auch die Anzahl derer von der andern Religion erhöhet, und jener gleich gestellet werden.

Zweyte

Zweyte Frage:

Auf was für eine Weise diejenige Religions-Verwandte, von welchen ein solcher Reichs-General abgegangen ist, ihr Recht behaupten können?

Hierzu gibt es verschiedene Wege.

1. Weil jeder Theil von beyden Religionen im Reich allein befugt ist, zu erklären, wen es für seine Glaubens-Genossen erkenne oder nicht; so kan auch demjenigen Theil, wovon der Reichs-General, so die Religion geändert hat, abgegangen ist, nicht verarget werden, wann er durch ein Conclusum vestsetzet: Daß er den General, so eine andere Religion ergriffen hat, nicht mehr als einen Reichs-General von seiner Religion erkenne, folglich diese Stelle für erledigt halte; und wann sich hierauf andere Competenten zu solcher Stelle angeben, kan er darauf dringen, daß sie wieder mit einem andern von ihren Glaubens-Genossen ersetzet werde. Resignirt nun der übergetrettene General sein Reichs-Generalat; so geht die Sache wieder in ihrer Ordnung fort.

2. Möchte er aber gerne die bisherige Stelle noch beybehalten, und man will ihme darinn von beyden Theilen willfahren; so kan entweder die Anzahl der Personen bey solchem Grad

der Reichs-Generalität also vermehret werden, daß die Anzahl von beyden wiederum gleich wird, z. E. waren vorhin nur 2. Generals der Cavallerie, von jeder Religion einer; so macht nun vier von jeder Religion zwey; welches um so leichter geschehen kan, weil dem Römischen Reich keine Beschwerde dadurch zuwachset, da kein Reichs-General etwas von dem Reich zu geniessen hat; oder man kan

3. Die Sache so lange hängen lassen, bis sich bey demjenigen Theil, zu welchem der Reichs-General übergetretten ist, eine erledigte Stelle ereignet, zu welcher kein anderer würcklicher Reichs-General selbiger Religion nach der Ancienneté ein näheres Recht hat; alsdann läßt man ihne allda einrücken; so ist die Sache abermalen wieder in ihrer Ordnung.

XXI.

Von der Verbindlichkeit der Land-Stände und Unterthanen, in Ansehung der Reichs-Cammer-Gerichts-Zieler.

§. 1.

Alter Zustand dieser Sache.

Daß die Reichs-Stände vormahls die Cammer-Zieler aus ihren Cameral-Mitteln haben bezahlen müssen, ist eine unstreiti- Sache, dahero ich mich auch dabey nicht aufhalten, sondern nur melden will, daß der Kayser und das Reich An. 1655. ein anderes beliebet haben.

§. 2.

Reichs-Tags-*Acta An.* 1654.

Der so genannte NEUROD (1) giebt irrig vor: daß den 10. (20) Febr. 1654. diese Sache von Chur-Cölln, qua Bischoffen zu Hildesheim, zu erst bey dem Reichs-Convent in Bewegung gebracht worden seye:

Sondern die ad punctum Justitiæ verordnete Reichs-Deputation meldete bereits in ihrem den 10. (20.) Dec. 1653. in Form eines Projects Reichs-Gutachtens abgefaßten Deputations-Gutachten, aus Gelegenheit der Materie:

 woher

(1) in der Erläuter. des jüngst. Reichs-Abschieds, pag. 78.

woher die erhöhete Cammer-Zieler zu nehmen seyen? „Hingegen wäre zu verordnen, daß denen Ständen bevorstehen sollte, ihre Land-Stände und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen,„ (1)

Als im Reichs-Fürsten-Rath hierüber berathschlaget wurde, meldeten: Lautern. - - weil - - der Cammer-Gerichts-Unterhalt nicht aus den Collectis Subditorum, sondern aus den Cammern-Gütern herkommen müßte ꝛc.

Hildesheim, - - - doch mit angehängter dieser Cautel und Bedingung, daß solche Salaria oder Unterhalt, so auf das Cammer-Gericht zu verwenden, durchgehends von den Landschafften und Unterthanen, als zu deren Besten das Cammer-Wesen angesehen, nicht aber aus der Chur-Fürsten und Stände Cammer-Gefällen, abgestattet, und solches dem künftigen Reichs-Abschiede ausdrücklich einverleibet werden möchte. Dahero ist der passus §. *ratione mediorum &c. in f.* billig dahin zu erläutern: Daß Chur-Fürsten und Stände dahin befugt seyn sollten, dieserhalben einige proportionirliche Collecten anzustellen; wie denn solches in andern gemeinen Reichs-Oneribus also pflegte gehalten zu werden, auch wegen Türken-Steuer und Römer-Zügen in den Reichs-Abschieden ausdrücklich versehen wäre.

Onolz-

(1) v. H. von MEIERN Acta Comitial. Tom. 2. p. 424.

Onolzbach, Super modo collectandi novo de 48. & 57. & Ord. Part. I. Tit. 52. in punct. Statibus reservato, jam vero per Subditorum subcollectationem inaucto, quem retulit, desuper resolutionem expectat.

Regensburg meldete in seinem Voto: „Inmaßen nun die Gewohnheit des Stiffts Oßnabrück mit sich bringt, daß die Cammer-Zieler allwege aus des Landes-Herrn Cammer-Gefällen bezahlet werden müssen; so folget für sich selbst, daß solches ein personale in rem scriptum seye 2c.„

Würtemberg, - - - So ist auch in dem löbl. Regenspurgischen Voto wohl angeführet und erinnert worden, daß die obligatio und actio wegen der Cammer-Zieler nicht realis sondern personalis gewesen; indem dieselbe nicht auf der Chur-Fürsten und Stände Land gehafftet, sondern vielmehr aus derer Fürsten und Herren Cammer-Gütern zu bezahlen und abzulegen gewesen; und zwar der Ursachen sonderlich, weilen das Cammer-Gericht denen Herren und immediat-Ständen fürnemlich zum guten verordnet, die mediat-Unterthanen aber dessen sich wenig und selten zu bedienen hätten.

Baaden-Durlach, - - - Ratione Sublevationis wäre zwar angehänget, daß die Chur-Fürsten und Stände zu einem Beytrage Dero

Unterthanen erinnern möchten; bey welchen man dafür hält, es möchte sich zwar particulariter, aber nicht universaliter practiren lassen, weil verschiedene gewisse Stände mit ihren Landschafften alte und gewisse Pacta und Compactata haben, krafft welcher sie sich weiter nicht belegen lassen, als was in selbigen begriffen: Da dann gemeiniglich die Cammer-Unterhaltungs-Gelder von der Chur-Fürsten und Stände Fisco und Cammer-Gefällen bißhero müssen bezahlet werden.

Baaden-Baaden, - - Und könne man gar wohl geschehen lassen, daß fürtershin der Cameral-Unterhalt nicht mehr von der Stände Cammer-Gefällen, sondern durch Collecten von den Unterthanen erhebt werde.

Stablo. - - Jngleichen wird disseits mit jetzt erwehntem Hildesheimischen Voto bestätigt, daß das Cammer-Gerichts Contingent nicht aus denen Cammer Gefällen, sondern ex Collectis Subditorum beyzutragen.

Wetterauische Grafen, - - Jst zu wissen, daß für diesem die Ziele nicht von den Unterthanen, sondern aus den Cammer-Gütern bezahlt worden: Und wann zur Beyhülfe die Unterthanen sollten gezogen werden; wird man auf dem ietzigen Reichs-Tage ex bono & æquo einen gewissen Fuß einrichten: Jm widrigen, wann

wann dieser Punct sollte ausgesetzet werden, wird wenig oder gar nichts in das künftige erfolgen.

Als das revidirte Project gedachten Reichs-Gutachtens nochmals durchgangen wurde, votirte den 16. (26.) Mart. 1654.

Calenberg: Bey Verschaffung des Unterhalts vor die Herren Assessoren fällt bedenklich, denselben, dem alten Stylo zuwider, von den vorhin mit schweren Imposten beladenen Unterthanen zu erheben; derentwegen es entweder beym alten Herkommen zu lassen, oder die neue Verordnung nur auf das erhöhete Quantum zu restringiren, und solches von Land Ständen, Burgern und Unterthanen, doch höher und weiter nicht, dann so ferne einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecken wird, zu erheben und zu verstatten; ad imitat. des Reichs-Absch. *de An.* 1594. §. Nachdem nun rc.

Den 1. (11.) Apr. 1654. kame des Chur-Fürstlichen Collegii Conclusum in puncto Justitiæ zur Reichs-Dictatur; darinn es gleich Anfangs heißt: „Bey Ueberlegung des in puncto Justitiæ abgefaßten und per Dictaturam communicirten Gutachtens, hat ein Chur-Fürstlich Collegium befunden, und für gut angesehen: 1. Daß des löbl. Cammer-Gerichts Unterhalt von den Reichs-Ständen Dero Land-Ständen und Unterthanen zuzulegen seye.„

Ich finde aber bey dem Herrn von MEIERN (1) nicht, was das Fürstliche Collegium hierauf geäussert, oder sonst zwischen beeden höheren Reichs Collegien dißfalls paßiret seye.

Nur lieset man in dem Fürsten-Raths-Protocoll vom 3. (13.) Apr. „Ob die Unterthanen mit dem Cammer-Gerichts Unterhalt zu belegen? ist der Obrigkeit anheimgestellet: Oesterreich aber und Braunschweig, neben wenig andern, haben dafür gehalten, daß es nicht ex Dignitate Statuum wäre, auch an etlichen Orten den Privilegiis Subditorum zuwider lauffen möchte. (2)

Auch ist gewiß, daß in dem endlich adjoustirten Reichs-Gutachten in puncto Justitiæ obgedachte Stelle des Projects ohnverändert beybehalten, und es auch an Seiten des Kayserlichen Hofes dabey gelassen worden ist.

In dem Reichs-Abschied *de An.* 1654. selbst lieset man §. 14. ebenfalls: „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf zu ziehen.„

§. 3.

Wahl-Tags-*Acta An.* 1658.

An. 1658. muß auf dem Wahl-Tag in einem derer Chur-Fürstlichen Monitorum diese Materie abermahls berühret worden seyn i

Chur-

(1) l. c. pag. 634.
(2) pag. 636.

Chur-Sachsen meldete aber: Vors andere ist darinn (in dem Monito) enthalten, daß die Unterthanen zu - dem Cammer Gerichts-Unterhalt zu steuren schuldig, und welcher gestalt in Weigerungs Fall gegen dieselbe zu verfahren &c. stellten dahin: Ob es nicht mit denen Worten auszudrücken, gleichwie selbige in dem Reichs-Abschied versehen; da dann allein des des Beytrags Meldung geschiehet; Legit passum aus dem Reichs-Abschied &c.

Hierauf wurde in Kayser Leopolds Wahl-Capitulation Art. 3. eingerückt: „Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände --- wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen --- zu Unsers und des heil. Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt an Hand zu gehen schuldig, zur Ungebühr entschlagen: Auf den Fall auch Jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses -- bey Uns, oder Unserm Reichs Hof-Rath, oder erst bemeldten Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde; wollen wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger

Pari-

Parition an seinen Landes Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 4.

Reichs-Tags-*Acta An.* 1663.

An. 1663. verlangten die Fürsten: Diese Stelle in dem Project einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation auszulassen; wie auch würklich geschahe.

§. 5.

R. Hof-Raths-Urtheil in Sachen Ost-Frießland, *contra* Ost-Frießland.

An. 1688. 1 Oct. erkannte der Reichs-Hof-Rath in denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und Seinen Land-Ständen: „Dann sollen auch solche gemeine Landes Gelder zu des Reichs- und Landes Besten angewendet, nicht weniger davon --- des Cammer Gerichts Unterhalt --- richtig gemacht werden.„

§. 6.

Wahl-Tags-*Acta An.* 1690

An. 1690. wurde in des Röm. Königs Josephs Wahl Capitulation *Art.* 3. obige Stelle der Leopoldinischen beybehalten.

§. 7.

Mecklenburgische *Acta An.* 1691. *sqq.*

Herr

Herr Hof-Rath JARGOW (1) meldet: „Es kan seyn, daß andere Reichs-Stände diese Gelder (die Cammer-Gerichts Zieler,) von ihren Unterthanen colligiret, in Mecklenburg aber findet man keine Nachricht, daß vor An. 1671. die Cammer-Zieler von denen Unterthanen wären gefordert worden. Als aber in diesen Zeiten die Landes-Herren solche auf den Land-Tägen unter andern mit verkündigten; so wollten - - die Mecklenburgischen Land-Stände auch diese - - nicht bewilligen; worüber ein Proceß beym Reichs-Hof-Rath entstund.„

Allein obgleich der Proceß wegen der Fortifications- und Legations-Kosten um bemeldte Zeit angienge; so finde ich doch nicht, daß wegen der Cammer-Zieler eher etwas an den Reichs-Hof-Rath gekommen seye, als im Jahr 1691. da in das den 29. Dec. an die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft erlassene Kayserliche Rescript einflosse. Herr Herzog Gustav Adolf habe unter andern geklagt: Daß sie zu des Reichs Cammer-Zielern keinen Beytrag thun, noch zu sothaner Entrichtung einigermaßen gehalten zu seyn vermeinen wollten; wiewohl aus der beym LUNIG (2) befindlichen fehlerhafften Copie nicht

(1) In seinen Anmerk. zu STRUVENS Discurs von Land-Ständ. p. m. 257.

(2) Von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. pap. 379.

nicht deutlich ersehen werden kan, was hierauf verordnet worden, und auch in der neuesten Auflage der so genannten justissimarum Decisionum Imperialium in causis Mecklenburgicis dieses ganze Rescript gar nicht einmal anzutreffen ist.

Ohne allen Zweiffel ist es ein Auszug der in dieser Sache abgestatteten definitiv-Relation, was man bey dem Freyherrn von ANDLER (1) lesen kan, allwo es am Ende heißt: De sustentatione Cameræ Imperialis, quod illos quoque sumptus Subditi contribuere teneantur, patet ex supra allegata *Capitulat. Cæsar. art.* 3. Hinc, non subsistentibus ullis Subditorum exceptionibus, (dum nec Pacta & Reversales, ut pote de solutione tantum Principis privatorum debitorum, non vero de publicis præstationibus, disponentes,) nec deprædicata libertas, nec præscriptio immunitatis, nec Jura communia, nec Declaratio Cæsarea ad R. J. de An. 1654. nec quædam, ad prima narrata, ante examen causæ, durante processu, obtenta rescripta & decreta, illos tueri possunt: (contra vero pro principibus pugnet expressa Constitutio R. J. de An. 1654. cum Capitulatione Cæsarea §. 3. quæ per Declarationem Imp. Majestatis non mutata, sed

(1) In Jurisprud. publ. & priv. Lib. I. Tit. 5. Part. 10. n. 36. sqq. p. m. 282. sqq.

sed potius confirmata, rationes & textus Juris communis, Resolutiones Cæsareæ, Praxis Imperii, publica utilitas & necessitas, actus possessorii,) exigente Justitia, subditi ad conferendos sumptus pro Fortalitiis & Legationibus, nec non Sustentationis Cameræ Imperialis, juxta determinationem Constitutionum Imperii, & præsertim R. J. de Anno 1654. sunt condemnati.

An. 1698. 7 Jul. fiele nemlich beym Reichs-Hof-Rath das Urtheil dahinaus: „daß gedachte Ritter- und Landschafft, Ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen de An. 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, - - die - - Cammer-Zieler zu bezahlen und zu erstatten schuldig, und dazu zu verdammen sey.„

Und den 10 Nov. 1699. wurde vom Reichs Hof-Rath abermals erkannt: Daß Ritter- und Landschafft die Cammer-Zieler bezahlen sollen.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft meinte zwar: der Reichs-Abschied de An. 1654. rede allein von dem intendirten Augmento, welches aber zu keinem Stande gekommen seye; dahero in Revisorio vor dieselbe noch etwas zuträglicheres zu hoffen seyn dörfte. (1)

In

(1) v. Ausführ. des Rechts der Auseinandersetz. Convent. de An. 1749. Beyl. 88. p. 183.

In denen An. 1701. und 1755. geschlossenen Vergleichen aber zwischen denen Herrn Herzogen zu Mecklenburg und Ihrer Ritter- und Landschafft verstunden sich die Land-Stände zu Uebernehmung dieser Cammer-Zieler.

An. 1755. flosse in den Erb-Vertrag zwischen dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und seinen Land-Ständen ein:

§. 46. „Gestalten wir mit dem gesammten Ertrag dessen, - als der ordentlichen resp. Ritter- und Landschafftlichen Contribution zu - - Cammer-Zielern völlig zufrieden seyn wollen. Was

§. 47. Die von Unsern Städten zu - - Cammer-Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; so lassen Wir Uns den nachgesetzten von der Ritter- und Landschafft entworfenen Modum in Gnaden gefallen. - - -

§. 74. Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution wollen Wir, aus keinerley Grund, Vorwand, oder Ausgabe, weder der - - - Cammer-Zieler, - - - zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege von Unserer getreuen Ritterschafft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrerem Erlag anhalten. §. 8.

§. 8.

Wahl-Tags-*Acta An.* 1711.

An. 1711. folgte man in der übrigens nach dem Projecto perpetuæ eingerichteten Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. *art.* 15. der Josephinischen.

§. 9.

Reichs-Tags-*Acta An.* 1719.

Im Jahr 1719. kame diese Materie bey dem Reichs-Convent aus Gelegenheit der Erhöhung der Cammer-Gerichts-Zieler abermahlen in Bewegung.

Das den 18 Sept. 1719. dictirte Chur-Fürstliche Conclusum enthält folgendes: „Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied *de An.* 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts-Unterhalts zu ziehen; und wäre der in erstgedachtem jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.„

Im Fürsten-Rath votirten den 23 Jun. Brandenburg-Culmbach: „weil aber, da man die Cammer-Zieler um so ein grosses erhöhete, in der That die ohnehin erschöpfte Unter-

thanen und Æraria dennoch ziemlich aggraviret werden; so wird unumgånglich nöthig seyn, daß zu Erleichterung und Consolation der armen Unterthanen bey völliger Ausmachung des auf dem Tapis liegenden Cameral-Geschäffts dahin vornemlich mit gesehen werde, damit Niemand, wer der auch sey, und unter welcherley Prætext es geschehen könne, sich davon zu eximiren befugt, sondern jeder Contribuent, so zu Reichs- und Crays Præstandis der Observanz nach beyzutragen verbunden, schuldig und gehalten seyn solle, ohne einige Contradiction zu der neuen Cammer-Steuer-Augmentation unter dem Titul der Reichs- und Crays-Præstandorum pro rata zu concurriren; wiewohl ohnedem der selbst redenden Billigkeit gemåß, daß Niemand, so der allgemeinen Justitz bey der Kayserlichen Reichs-Cammer geniesset, sich von diesem neuen Beytrag eximire.„

Den 24 Jul. Hoch- und Teutsch-Meister: Und weilen im jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Und zwar so viel *sqq.* der Fundus wegen Unterhalt der Cameral-Personen ausgesehen und verordnet, auch darneben versehen ist, daß Land-Stånde, Bürger und Unterthanen zum Beytrag mit zu ziehen seyen; als beschehe disseits die geziemende Erinnerung und Ansinnung hiemit, daß solche ietztgedachten Untertha-

terthanen incumbirende Schuldigkeit durch einen nochmahligen beständigen Reichs-Schluß mehrers festgestellet werden möge, damit selbige sich davon (wie biß hiehin an verschiedenen Orten, aller angewendeter Erinnerung und Remonstration ohnangesehen, geschehen,) ins künfftige sich nicht mehr ohngebühr- und wiederrechtlich entziehen mögen: Wobey dann jedem Reichs-Stand zu erlauben wäre, seine Untergebene durch zureichige Zwangs-Mittel zur geschwinden und zeitlichen Anhandbringung solcher Schuldigkeit anzustrengen.„

Hessen-Darmstatt: --- Hielte auch dafür, daß - - das erhöhete Quantum - -, so Chur-Fürsten und Stände von gegenwärtiger Zeit an zu bezahlen übernehmen, nicht nur, wegen zum Stand kommenden Reichs Schlusses erfordert werde, sondern auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, nach Anhandgebung der darunter disponirenden Reichs Satzungen, es von ihren Unterthanen zu erheben befugt wären.

Das den 18. Sept. 1719. dadirte Fürstliche Conclusum wurde, was diese Materie betrifft, also gefaßt: „ Hingegen wird auch diese Verordnung des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. betreffend aber 14. daß denen Ständen bevorstehen solle, Ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, hiemit

erneuert; also, daß jeder Stand befugt seye, diese erhöhete Cammer Zieler unter dieselbe ohne einzige Ausnahm einzutheilen, und solche benöthigten Falls durch zulängliche Executions-Mittel beyzutreiben.„

In dem Concluso communi beeder höherer Reichs-Collegiorum wurden die Formalien des Chur-Fürstlichen Conclusi ohnverändert beybehalten.

Solchemnach flosse in das Reichs Gutachten vom 15. Dec. 1719. mit ein: „Zu richtiger Beybring und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Bey-Hülfe des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied für gut befundene modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen anf allen Fall zu gebrauchen.„

Der Kayser ratificirte es auch den 3ten Nov. 1720.

§. 10.
Wahl-Tags-*Acta An.* 1742.

An. 1742. wurde in der Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. *art.* 15. es hierinn bey dem Innhalt der Carolinischen vom Jahr 1711. belassen.

§. 11.

§. 11.

Anno 1745.

So auch An. 1745. in Kayserlicher Maj. Francisci Wahl Capitulation *Art.* 15.

§. 12.

Anmerkungen des H. von *LUDOLFS.*

Herr Cammer-Gerichts Assessor, von LUDOLF schreibt: (1) „Es war zwar im Reichs-Abschied (von 1654.) §. 14. denen Ständen des Reichs vorbehalten, Dero Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen; und dieses sehr billig, weil die Unterhaltung des Cammer-Gerichts eine allgemeine Reichs-Last ist. Es haben auch ausser allem Zweifel Stände des Reichs, sich dieses in Constitutionibus Imperii gegründeten Mittels zu gebrauchen, und ihre Privat Cammer-Renten hierunten zu verschonen, nicht vergessen: Denn wo eine Ausgabe auf die Unterthanen rechtmäßig kan verlegt werden, solche pflegen die Rent-Cammern über sich nicht zu nehmen. Wiewohl der Modus, die Reichs-Contributiones gehöriger Orten zubezahlen, jeglichem Landes-Herrn frey bleibet; entweder, daß es von den Landschaffts-Cassen, wo dergleichen Herkommens sind, oder von denen Rent-Cammern geschehe, wo man sich mit

(1) In Histor. Sustentat. Judic. Camer. Imper. §. 11. not. f. p. m. 82.

mit der Landschafft dißfalls verglichen; wie dem Vernehmen nach im Chur. Fürstenthum Sachsen, und mehreren Reichs Landen es also gehalten werden mag; oder daß die Landes-Herrschafft die jährlich vorkommende Reichs- und Landes Onera bey denen Unterthanen, nach dem jeglichen Orts gewöhnlichen Modo, ausschreiben, repartiren und das erhobene Quantum, wo es hin soll, bezahlen lässet: welche letztere Art an denen Orten gebräuchlich, wo keine Land-Stände sind, oder nicht viel zu sagen haben. So ist vermuthlich, es werde an manchem Ort das Quantum des Cammer-Gerichts Unterhalts in die Repartition der Reichs-Onerum von Jahren zu Jahren wohl gebracht und erhoben seyn, davon aber doch ad Cameram nichts bezahlt worden; welches die grosse Rückstände sattsam ausweisen. Denn das jährliche Quantum der zweyen Zieler ist so klein, daß es bey mancher Herrschafft resp. auf 10. 20. 50. 100. und 1000 Unterthanen jährlich nur etliche wenige Batzen austrägt; ja bey Erhöhung des Anschlags auf sieben Zieler nach der Menge der Unterthanen das Quantum, so auf jeglichen kommen würde, (die Armen werden vorhin nicht gerechnet, und wer wenig im Vermögen hat, der giebt wenig,) so gering fallen wird, daß es einer Entschuldigung der Unmöglichkeit und Prægravation

vation im Anschlag mit so sorgfältig- und müh- samer Anführung, wohl nicht nöthig hätte. Denn welcher Unterthan wollte zum Unterhalt der Justitz im Reich das wenige nicht gern und willig beytragen, wann es nur, worzu es solle, und wie viel es sich der Matricul nach gebühre, deutlich erkläret wird, und kein Mißbrauch da- bey vorgehet. Das in Reichs-Satzungen heil- samlich vorbehaltene Beneficium aber, die Un- terthanen zur Beyhülfe zu ziehen, (welches auch in dem der weitern Erhöhung halber am 15. Dec. 1719. publicirten Reichs-Gutachten, in Gefolg derer auf dem Reichs-Tag abgelegten Stimmen, abermahl nachdrücklich wiederhohlet worden,) hat denen Ständen, welche die Cam- mer-Gerichts-Unterhaltungs-Gelder vorhin nicht gerne zahlen, vor viel Jahren schon, und nur neulich Anno 1720. eine neue Gelegenheit zur Entschuldigung gegeben, weil die Unterthanen wegen Miswachs und andern Ursachen im Stand nicht wären, das Contingent abzutragen; wie die in öffentlicher Audientz producirte Ent- schuldigungs-Schreichen ausweisen: Gleich, als ob die Summa so groß wäre, daß durch deren Eintreibung, welche doch zu andern Dingen nicht unterbleibet, der Ruin des Landes erfol- gen müßte; oder ob manche Landes-Herrschafft nicht im Stand und schuldig wäre, dergleichen

nöthige Sustentations-Gelder aus andern Mitteln gantz oder zum theil herzugeben, und hiernächst der Beyhülfe von denen Unterthanen sich zu gebrauchen. Auch hat gedachtes Beneficium ein- und andern Orts die Entschuldigung daher veranlaßt, daß, weilen man nicht viel Unterthanen hätte, von denen die Beyhülfe könnte genommen werden; so wäre der Anschlag zu præstiren ohnmöglich: Da doch die Reichs-Constitutiones die Landes Herrschafft selbst von solchem Onere nicht ausnehmen, und bey Formirung der Cammer-Matricul ausser Zweiffel auf jeglichen Stands Vermögen und die im Reich führende Qualitæt mit gesehen worden.„

§. 13.

Und H. *STRUBENS.*

Und Herr Geh. Justitz-Rath STRUBE (1.) sagt: Est 2. Cameræ Imperialis sustentatio injuncta Subditis, quod onus solis Principibus incubuit olim - - - Nec isto onere penitus liberati sunt Domini territoriorum, quibus tantum permittunt Leges Imperii, subsidium exigere à Subditis, sie zur Beyhülff zu ziehen, non in hos totam sarcinam devolvere; unde consequitur, si alicui pauci sunt Subditi, insignia vero Bona domanialia, non posse

(1) de Statuum Provinc. orig. &c. §. 7. p. m. 17.

posse eum diminutionem Quotæ matricularis prætendere - - - Cæterum quamvis ius exigendi Collectas Imperii principibus & Statibus Imperii indultum, non tamen modus colectandi in eorum arbitrio est positus, sed in Comitiis provincialibus Ordinum consensu dividuntur Subditis.

XXII.

Geschichte des §. 180. Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militar-Verfassung ihrer Landes-Herren betreffend.

Aus denen Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen.

Einleitung.

Der Herr Reichs-Cammer Gerichts Assessor von LUDOLF hat zwar seinen *Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. I. App.* oder *Symph.* 3. *pag.* 5. *sqq.* allbereits eine „umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bey noch währendem Reichs-Tag unterschiedliche Stände des Heil. Röm. Reichs die Extension §. 180. Und gleich-

wie ꝛc. des Reichs-Abschieds von An. 1654. in so viel den Beytrag der Unterthanen belanget, gesuchet; was das Werk vor einen Fortgang gehabt, und welcher gestalt es ausgeschlagen. Aus Actis publicis, und sonderlich denen Reichs-Tags-Protocollen zusammen gesuchet; nebst einigen darzu gehörigen eingeruckten Beylagen,, einverleibet:

Es verdienet aber diese wichtige Materie eine noch umständlichere Beschreibung aus denen Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen; welche ich hiemit liefere: Es hätten auch können die bey denen höchsten Reichs Gerichten über dergleichen Sachen angebrachte Streitigkeiten gleichfalls mit erzählet werden; ich habe aber gut gefunden, selbige um so mehr an ein anderes Ort zu verspahren, als der Aufsatz sonst allzugroß worden wäre, um selbigen diesen Neben-Stunden füglich einverleiben zu können.

§. 1.

NEURODS Erzählung der Reichs-Tags-Handlungen *An.* 1674.

NEUROD (1) meldet: Auf dem Reichs-Tage (An. 1654.) war von Weimar erinnert worden: Wenn die Stände Festungen hätten, daß dieselbe auf rechtschaffene Besatzung bedacht seyn

(1) In der Erläut. des R. Absch. de 1654. p. 792.

seyn möchten, und die Unterthanen dero Behuf zu collectiren Macht haben sollten. Braunschweig-Wolfenbüttel: Müßte sich niemand von den Land Ständen und Unterthanen von dieser Anlage eximiren, und müßte solches auch auf die Unterhaltung der Guarnisonen an den fürnehmsten festen Plätzen verstanden werden. Durlach: wegen Besetzung der Festungen wie Weimar; doch wäre das nicht so stricte zu verstehen, daß auch die Benachbarten, so zwar in territorio illo lägen, doch nicht de Territorio wären, dazu gezogen werden sollten. Das *Conclusum* des Fürsten Raths war: Sonderlich zu Erhaltung genugsamer Besatzung derer ein- oder anderm Reichs-Stand an gehöriger festen Plätze die Unterthanen ihren Landes-Fürsten, Herrn nnd Obern mithülflichen Beytrag zu thun schuldig seyn.„

§. 2.

Vollständigere Nachricht davon.

Die Sache aber ist zu kurtz gefaßt, und verhält sich nach Anleitung der von dem Herrn von MEIERN an das Licht gestellten Regenspurgischen Reichs-Tags-Acten *Tom.* 2. *Libr.* 14. §. 7. *pag.* 658. *seqq.* also:

Die von dem gesammten Reich zu præparatorischer Abhandlung des Puncti securitatis & De-

Defensionis publicæ verordnete Deputirte hatten ein Bedenken darüber abgefaßt, welches den 17. (27.) Apr. 1654. denen gesammten Reichs-Ständen durch die gewöhnliche Reichs-Dictatur mitgetheilet wurde.

In selbigem ware in Ansehung der Crays-Verfassung das 14de Monitum also abgefaßt: Daß keiner sich zu excusiren und zu eximiren, auch dergleichen Exemtiones und Privilegia ausdrücklich zu caßiren.

Den 19. (29.) Apr. kame dasselbe in Pleno in Ueberlegung. Bey dieser Gelegenheit votirten:

Magdeburg: ad 14. Sollte die Exemtion neque inter Clericos neque Laicos statt finden. - - - Die Mediat-Stände sollten sich auch vom Beytrage nicht eximiren.

Simmern: Wie Magdeburg.

Bremen: Wegen der Mediat-Stände Exemtion wie Magdeburg.

Speyer: wie Magdeburg, - und Bremen.

Lautereck: wie Magdeburg und Bremen.

Altenburg: Ad 14. wäre zu setzen, daß sich Niemand eximiren sollte, sive Mediatus, sive Immediatus sit.

S. Coburg: Wie Altenburg.

Hildesheim: Ad 14. Wären die Mediat-Stände von dieser Hülfe nicht zu eximiren.

Weimar: Liessens bey dem Auffsatz, und den Erinnerungen, so von Magdeburg, Würzburg, Bremen und Altenburg geschehen; quibus addebat: Daß dem Reichs-Abschied mit zu inseriren: Wann die Stände Vestungen hätten, daß Dieselbe auf rechtschaffene Besatzung bedacht seyn möchten, und, die Unterthanen Dero Behuf zu collectiren, Macht haben sollten.

Holstein: wie Weymar.

Paderborn: wegen der Besatzungen, und deren Unterhalt, wie Weymar.

Gotha: wie Weymar.

Eisenach: wie Weymar.

Culmbach: wie Magdeburg, Bremen und Sachsen.

Basel: wie Speyer.

Braunschweig-Wolfenbüttel: -- So müßte sich auch niemand von den Land-Ständen und Unterthanen von dieser Anlage eximiren, und müßte solches auch auf die Unterhaltung der Guarnisonen an den fürnehmsten vesten Plätzen verstanden werden: Jngleichem müßten die Civitates mediatæ auch ihr Contingent herbeytragen.

Münster: Ad 14. wie Altenburg.

Chur: Idem.

Zell: wie Wolfenbüttel.

Gruben.

Grubenhagen: wie Zell.

Lüttich: wie Hildesheim.

Calenberg: wie Wolfenbüttel, Magdeburg und Gleichstimmende.

Lübeck: wie Magdeburg, -- und Wolfenbüttel.

Würtemberg: wie Magdeburg, -- Bremen und Wolfenbüttel.

Kempten und Elwangen: wie Weymar.

Cassel und Hirschfeld: wegen Besetzung der vesten Plätze, wie Weymar.

Verden: wie Bremen.

Darmstatt: wie Cassel.

Berchtolsgaden: wie Hildesheim.

Durlach: Wegen Besetzung der Vestungen, wie Weymar; doch wäre das nicht so stricte zu verstehen, daß auch die Benachbarten, so zwar in Territorio illo lägen, aber nicht de Territorio wären, dazu gezogen werden sollten.

Baaden-Baaden: wie Durlach.

Baaden-Hochberg: wie Durlach.

Stablo: wie Hildesheim.

Mecklenburg-Schwerin, Razburg und Schwerin: wie Magdeburg und Gleichstimmende.

Corvey: wie Paderborn.

Mecklenburg-Güstrau: wie Schwerin.

Vor-

Vor-Pommern: wie Bremen.

Hinter-Pommern, Halberstatt und Minden: Ad 14. wie Magdeburg und Wolfenbüttel. Wegen Besetzung der vesten Plätze, und deren Unterhaltung, wie Weymar.

Sachsen-Lauenburg: Ratione der Guarnisonen in den vesten Plätzen, wie Hinter-Pommern.

Anhalt: wie Gotha.

Henneberg: wie Altenburg.

Mömpelgart: wie Würtemberg.

Nassau-Dillenburg: wie Magdeburg, Altenburg und Hinter-Pommern.

Wetterauische Grafen: wie Wolfenbüttel.

Westphälische Grafen: Auch so.

Das *Conclusum* des Fürsten-Raths wurde darauf dahin formirt: „So soll auch von dergleichen, vermöge der Executions-Ordnung, „anstellende Verfassung niemand, weder im- „mediat- noch mediat-Stände, Städte, Land- „sassen und Unterthanen exemt; sonderlich zu „Erhaltung genugsamer Besatzung deren ein- „oder anderm Reichs-Stand angehöriger ve- „sten Plätze die Unterthanen ihren Landes-Für- „sten, Herren und Obern mithülfflichen Bey- „trag zu thun schuldig seyn.„

Das

Das Chur-Fürstliche Collegium liesse es sich auch bey der zwischen beyden höheren Reichs-Collegiis angestellten Re- und Correlation gefallen.

Den 20. April meldete Chur-Maynz in der Proposition an das Reichs-Städtische Collegium: „So hielte man auch für billig, daß die „Unterthanen und Land-Stände zu Unterhal-„tung nothdürfftiger Guarnisonen in den ve-„sten Plätzen das Ihrige herbey trügen.„

Und die Reichs-Städte liessen es auch dabey bewenden.

Solchemnach flosse in das Reichs-Gutachten vom 21. Apr. (1. Maj.) ein: „Und hier-„von einiger immediat- oder mediat-Stand, „Stadt, Landsaß und Unterthan, nicht aus-„genommen, sonderlich aber jedes Chur-Für-„sten und Standes Landsassen, Unterthanen und „Bürger, zu Erhalt- und Besatzung der Ve-„sten einem oder anderm Reichs-Stand zuge-„hörige Plätze und Guarnisonen ihrem Landes-„Fürsten, Herrn und Oberen mit hülfflichem „Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen „schuldig seyn sollen.

In der Tages hernach darauf erfolgten Kayserlichen Resolution wurde es dabey gelassen.

Und in dem Reichs-Abschied selbst lautet es §. 180. „Und gleichwie dieses hochangelegene

„Werck

„Werck zu allgemeiner Wohlfarth und des „Heiligen Reichs beständigem Ruhestand zielet, „wovon kein Chur-Fürst oder Stand, noch „Derselben Unterthanen, sich zu eximiren; al- „so soll, auf den Fall sich Jemand obgedachter „Executions-Ordnung widersetzen, und an Un- „serem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder „Kayserlichen Cammer-Gericht, einigerley Pro- „cess dargegen zu suchen sich gelüsten lassen „würde, ein solcher keineswegs angehört, und „à limine Judicii ab- und zu schuldiger Pari- „tion angewiesen, in dessen Entstehung aber, „nach laut der Executions-Ordnung, wider „denselben zu verfahren, erlaubt und freygelas- „sen, und hiervon einiger immediat oder me- „diat-Stand, Stadt, Landsaß und Unter- „than, nicht ausgenommen; sonderlich aber sol- „len jedes Chur-Fürsten und Stands Landsas- „sen, Unterthanen und Bürger, zu Besetz- und „Erhaltung der einem oder anderm Reichs- „Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plä- „tzen und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten, „Herrschafften und Oberen, mit hülfflichem Bey- „trag gehorsamlich an Hand zu gehen, schul- „dig seyn.„

§. 3.

Anmerckungen darüber.

In dem zu Anfang angeführten Auffsatz bey

dem Herrn von LUDOLF (1) lieset man:
„Welches (der §. 180.) alle Unterthanen ihrer
„schuldigen Pflicht erinnert: Es ist aber im
„Römischen Reich die Beschaffenheit mit die-
„sem oder jenem Herrn und Unterthanen sehr
„unterschieden. Dann einige sagen ihren Un-
„terthanen aus eigener vollkommener Macht
„dergleichen neue Steuren an: Andere sind
„durch gemachte Verträge, ertheilte Freyhei-
„ten und hergebrachte Gewohnheit, gebunden,
„selbigen gemäß ein solches nicht so schlechter-
„dings vor sich, sondern nach vorgehabter Be-
„rathschlagung und Einwilligung der sogenann-
„ten Ordinum provincialium, es zu thun.
„Dergleichen Unterschied hat bey vielen Stän-
„den des Reichs Æmulation, und beydes bey
„Ihnen, als Ihren Unterthanen, Verdruß er-
„reget, welches zu Zeiten so wohl jene als diese
„auf irrige Wege geleitet. Diese Landes-Her-
„ren, weil sie sich alle einer so gut als der an-
„dere vor Stände des Reichs wollen angesehen
„wissen, und gleiche Macht über das Ihrige
„und Ihre Unterthanen sich zuschreiben, wol-
„len auch gleiche Ausübung dieser Macht ha-
„ben. Mancherley Unterthanen herentgegen
„beruffen sich auf ihre absonderliche Freyheit,
„gemachte Verträge, und altes Herkommen;
„und

(1) l. c. pag. 7. sq.

„und weigern sich derohalben bald rechtmäßig,
„bald unrechtmäßig: Wann dann der Landes-
„Herr sie zwingen will, seinen Geboten zu ge-
„horchen, siehet man selbige zu denen hohen
„Reichs-Gerichten lauffen, da sie gehöret wer-
„den, Mandata in contrarium wider ihre Her-
„ren ertheilt bekommen, und zugleich anderen
„Ständen des Reichs auferlegt wird, solche
„wider ihrer Herren Gewalt zu schützen, bis
„von dem höchsten Reichs-Gericht völlig er-
„kannt worden; welches dann so kostbare Un-
„tersuchungen und schwere Processe gibt, die
„Herren, Land und Leute öffters verderben.
„Dieser Unordnung ist durch den §. 180 Und
„gleichwie rc. *R. I. de An.* 1654. eben nicht
„in Weg gegangen worden: Dann an diese
„allzu kurz gefaßte Worte haben sich theils die
„Stände des Reichs, theils ihre Unterthanen
„häuffig und hundertfältig gestossen: Jene, in-
„dem sie vorgeben, wie sie nicht wüßten, wie
„viel sie zu forderen, und wie weit sie, ohne in
„Beschwerniß zu kommen, zu gehen befugt?
„Diese, daß ihnen unbekannt, wie viel sie zu ge-
„ben durch diesen §. verbunden seyen? Da sie zu
„fragen angefangen: Was dann eigentlich un-
„ter dem Nahmen der Vestungen und des Bey-
„trags zu verstehen? und wohl gar ihres Herrn
„Residenz, die doch denen Vestungen gleich ge-

„halten wird, nicht darunter verstandeu haben „wollen; wodurch aber derer Obern Gewalt „allzusehr gebunden seyn würde. Um nun die„sem Uebel überhaupt zu steuren, seynd erstlich „einige, hernach gesamte Stände des Römi„schen Reichs auf eine bessere Erklärung und „Extension des gedachten Paragraphi bedacht „gewesen.„

NEURODE (1) sagt: „Hiermit haben „die Landes-Herren das in den teutschen Für„stenthümern und Land sonst eben nicht ge„bräuchliche Jus collectandi über ihre Unter„thanen zu nöthigen Militair-Ausgaben erhal„ten. Wenn Fürsten und Herren geworbene „Soldaten unterhalten wollten: so waren die „Unterthanen nicht schuldig, ihr verdientes „Geld zu deren Bezahlung herzugeben. Der„gleichen Kriegs-Leute wurden aus den Cam„mer-Gütern, oder mit der erstrittenen Beu„te besoldet.„ Der *Autor vitæ Henrici IV.* ap. URSTISIUM schreibet p. 386. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris & bonis profuit, tantum perversis & potentibus nocuit: illis copiam, istis egestatem & famem intulit. Nam qui in milites bona sua distraxerant, ut multo milite stipati procederent, & aliis armorum copia longe præstarent,

(1) l. c. pag. 793.

starent, hi dum sibi licentia rapinarum erepta est, (quod pace illorum dictum sit,) egestate laborabant, cellaria eorum penuria & fames possidebat. - - - Cur, obsecro, vobis non aliunde nisi ex rapto vivere placet? Reddite agris, quos ex agro depulistis armis: Coæquate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite prædia vestra, quæ stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis, & redundabunt omnibus bonis horrea & cellaria vestra: Nec erit amplius necesse, aliena tollere, cum quilibet ex proprio possit abundare.

Von denen Folgen aber sagt NEUROD: „Allein diese Verordnung war vielen Streitigkeiten einiger Landes-Herren mit ihren „Land-Ständen und Unterthanen unterworffen. Denn da nach diesem Reichs-Abschied „sich die Umstände in sofern änderten, daß man „anfieng, die angeworbene Miliz beständig auf „den Beinen zu behalten, und die Vestungen, „auch deren Wercker zu vermehren; so erfor„derten diese neue Anstalten neue und mehrere „Abgaben der Unterthanen. Hierzu wollten „sich aber diese um so weniger durchgehends „verstehen, da der Reichs-Abschied nur nöthige Vestungen und geworbene Soldaten vor„aus setzet.„ Dabey wird aus dem Freyherrn

von ANDLER (1) diese Stelle angeführet: Hinc prætensiones quorundam Statuum, hinc querelæ & lamentationes Landsassiorum & subditorum. Illi ad sanctionem pragmaticam & rem decisam provocant: Hi exceptiones rei controversæ & litigiosæ, fortalitii minus necessarii, immunitatis, libertatis, præscriptionis, reversalium, onerum horum per aversionem ingentibus pecuniarum summis redemptorum obmovent.

Es suchen aber (sagt NEUROD,) die Land-Stände und Unterthanen von dem Beytrag zu Erhaltung der Vestungen und Besatzungen sich unter andern aus folgenden Gründen zu entziehen: 1. Man habe von dergleichen Beytrag in den älteren Zeiten nichts gewußt, noch sey ihnen dergleichen angesonnen worden; und da sie sich 2. in dem Besitz der Freyheit von dergleichen Steuren seit unfürdencklichen Jahren befänden; so hätten sie selbe so wohl nach denen gemeinen als Reichs-Rechten præscribiret. R. A. 1548. Aber die Ausgezogene. 62. u. f. welches um so richtiger sey, da nach verschiedener Rechts-Lehrer Meynung alle Regalia könnten durch Verjährung erlanget werden: Ueberdem 3. hätten verschiedene Ober-Herren ihren Land-Ständen und Unterthanen die

(1) Tom. 2. Const. Imp. p. 212.

die Steuren gegen Erlegung einer nahmhafften Summa erlassen, und ihnen ihre uralte Freyheit durch eigene Reversalien beståttiget; wie denn auch 4. so gar das gemeine Recht von dem Beytrag der Unterthanen nichts wisse, vielmehr gar wohl verordne, daß, wenn ein Herr Vestungen und geworbene Soldaten haben wolle, es proprio sumtu geschehen můsse. *L. sub victu.* 18. *Cod. de oper. publ.* & arg. *l. ult. Cod. de Statuis*; welches gegenwårtig um so mehr also seyn solle, da 5. Land-Stånde und Unterthanen deren Nothwendigkeit nicht einsehen, indem so wohl der offentliche Friede, als die innere Ruhe glůcklich bestehe, gleichwohl die von den Landes-Herren zu ihrem Vortheil, ohne sie vorhero dabey zu hőren, selbst verfertigte Gesetze nur von **nőthigen** Vestungen und Besatzungen redeten; dahero auch 6. Kayserliche Majeståt auf die gethane dringende Vorstellungen der Unterthanen, den Ober-Herren in verschiedenen allergnådigsten Rescripten befohlen, sich der ungewőhnlichen schweren Steuer-Anlagen zu enthalten. Dahero die Landes-Herren sich kein bestehendes Recht hierzu anmassen kőnnten; und wenn ja 7. Land-Stånde und Unterthanen sich dergleichen Beytrag bisweilen aufbůrden lassen můssen; so wåre dieses entweder aus gutem freyem Willen, oder unter andern ausge-

 sonnenen

sonnenen Tituln, oder durch überwiegende schwere Macht und Gewalt geschehen. Wodurch denn die ihnen zukommende uralte Libertät ihnen vorbehalten bleibe; und sie von Rechts wegen darbey zu schützen wären.

Diesen Rechts-Gründen stellen die Ober-Herren die obbeygebrachte Reichs-Gesetze entgegen; da zumal bekannten Rechtens sey, daß den Herren des Landes das Jus muniendi zukomme, und deßwegen hiesse es in dem R. A. 1555. §. Nachdem aber, daß die Reichs-Stände die Fürsehung thun sollen, damit sie allemal dergestalt in Verfassung stehen, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst entschütten mögen; und obwohl freylich verschiedene Rechts-Lehrer das Onus dieser Landes-Defension auf den Fürsten legen wollten, so fänden sich doch auch welche, die das Gegentheil behaupteten: Und dieses mit um so mehrerem Grund, da die Sicherheit, folglich der Nutzen der Unterthanen hierauf beruhe, dahero sie auch billig zu Erhaltung dieses gemeinnützigen Zwecks contribuiren müßten; wie solches alles Sam. STRYCK *in Diss. de Fortalit.* ausführlich aus den gemeinen und natürlichen Rechten erwiesen habe: Und sey besonders die Stelle *l. ad portus. 7. Cod. de oper. publ.* nachdrücklich: Ad portus & aquæductus (& murorum) instaurationem, si-

ve

ve extructionem, omnes certatim facta operum collatione instare debent, neque aliquis ab hujusmodi consortio dignitatis privilegiis excusari. Und das dagegen von den Land-Ständen und Unterthanen eingewendete Land-übliche Herkommen sey durch die Verordnung unsers Reichs-Abschieds und Capitulation aufgehoben worden; und die dem entgegen angezogene Kayserliche Declaration komme ihnen auch wenig zu statten, da Kayserliche Majestät nur nicht indefinite in die Extension des Paragraphi des Reichs-Abschieds einwilligen wollen.

Wie hiervon mit mehrerem der Freyherr von ANDLER *Tom. II. Const. Imp. p.* 215-218. nachzusehen ist.

Der Herr Geheime Justiz-Rath STRUBEN schreibt ebenfalls (1): Multis litibus hæc dispositio ansam præbuit. Cum enim sæpe sit ambiguum, quibus fortalitiis Princeps indigeat? quando eorum necessitatem in dubium vocarunt Status provinciales, Cæsareæ decisioni controversia committenda fuit.

§. 4.

Wahl-Tags-*Acta An.* 1658.

An. 1658. verlangten die Fürsten, der neuen Wahl-Capitulation einzurucken: „Und

(1) de Stat. Provinc. orig. & jurib. §. 8.

„nachdem, vermög der güldenen Bull und an-
„derer Reichs-Constitutionen, den Untertha-
„nen nicht gebühret, mit ausländischen, oder
„auch des H. Reichs mediat- oder immediat-
„Ständen, wider ihre Obrigkeiten Confœde-
„rationes aufzurichten, hingegen das Instru-
„mentum Pacis einem jeden Reichs-Fürsten,
„Confœderationes und Verbündnisse einzuge-
„hen, mit klaren Buchstaben zugibt, dessen Di-
„spositiones durch einigerley Indulta, Privi-
„legia, oder dergleichen, juxta *art.* 17. *§.* 3.
„*contra hanc &c.* nicht mögen geschwächet
„werden; zu dem Ende auch im jüngsten
„Reichs-Schluß ausdrücklich versehen, daß die
„Landsassen, Unterthanen und Bürger, zur Be-
„setz- und Erhaltung deren einem oder andern
„Reichs-Stand zubehörigen Vestungen, Plä-
„tze und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten,
„Herrschafften und Obern, mit hülfflichem
„Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schul-
„dig seyn sollten; als wollte der künfftige Rö-
„mische Kayser hierinnen seine Autorität vor-
„kehren, und obbemeldter güldenen Bull, dem
„Instrumento Pacis, letztern Reichs-Schluß,
„und andern über vorgedachten drey Puncten
„disponirenden Reichs-Satzungen, steiff nach-
„setzen, und die Contravenienten zu deren Lands-
„Fürsten, der Gebühr nach abzuhelffen und abzu-
„straffen, verweisen.„ Wei-

Weiter verlangten die Fürsten, zu setzen: „Auch in Sachen, die hohe Landes-Fürstliche „Obrigkeit und Regalien, in specie das Jus „collectandi, Sequelæ und dergleichen betref- „fend, auf blosses Andencken und suppliciren „eines oder mehr Landsassen und Unterthanen, „wider ihre Landes-Obrigkeit keine Mandata „cum vel sine clausula erkannt, sondern die- „selbe vorhin durch verschlossene Schreiben ge- „hört, und die Cognitio super facto eingezo- „gen werden soll. - - - Da auch zwischen des „Heiligen Römischen Reichs Lands-Fürsten „und dessen eigenthumlichen Municipal- und „Lands-Städten in puncto Juris Præsidii, „armaturæ, Fœderis & similium Regalium „einige Streitigkeiten entstünden, oder bereits „entstanden wären, und solche zu Recht gezo- „gen würdeu, oder allbereit zu Recht gezogen, „aus deren Verzögerung nicht nur dem Lan- „des-Fürsten, dessen Städten und gantzem Lan- „de, sondern auch den benachbarten Crayßen, „folglich dem Heiligen Römischen Reiche selb- „sten, grosse Unruhe, Gefährlichkeit und Wei- „terung zuwachsen könnte, wollten Ihro Kay- „serliche Majestät darinnen schleunig Recht „sprechen, und eine endliche Decision und Sen- „tenz fürdersam ertheilen, ob derselben Manu- „tenenz und Execution ernstlich halten, auch

„im

„im Fall sothane Städte bey ihrem Ungehor-
„sam verharren sollten, selbige durch ordentli-
„che Mittel zur Parition bringen und zwin-
„gen.„

Die Fortsetzung folgt künfftig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen mö chten
Bd.: 5.

Franckfurt [u.a.] (1758)

J.publ.g. 528-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560443-0
VD18 80318363-001